

SEE - BERUFSGENOSSENSCHAFT

BEITRAGSÜBERSICHT

Ausgabe 1. Januar 2009

Diese Ausgabe löst die Beitragsübersicht vom 1. Januar 2008 ab.

Kleine Hochseefischerei und Küstenfischerei

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
1. Arbeitnehmersversicherung	5
• Wer ist versichert ?	5
• Wie erfolgt die Beitragsberechnung	5
a) Seeleute	
Durchschnittsheuern	5
Länderzuschuss	5
Beköstigungssatz	6
Beitragsberechnung nach Abschnitt G	6
• Dienststellungen	6
• Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer	6
• Bruttoarbeitsentgelt	7
• Beispiele für die Ermittlung von Durchschnittsheuern nach Abschnitt G	8
Urlaubsabgeltungen	10
Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Entgeltumwandlungen	11
Beitragsberechnungsformel bei Seeleuten	12
b) Landbeschäftigte	12
Beitragsberechnungsformel bei Landbeschäftigten	12
c) Höchstjahresarbeitsverdienst	12
d) Umlagesatz	12
e) Vorschusszahlungen	12
f) Jahresbeitragsnachweis	13
g) Beispiel zur Beitragsberechnung	13
h) Rechengrößen der See-Berufsgenossenschaft	15
2. Besondere Personengruppen	15
• GmbH Gesellschafter/Geschäftsführer	15
• Kommanditisten	15
• Praktikanten	15
3. Seemannskasse	16
4. Erweiterung des Meldeverfahrens um den Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) ab 01.01.2009	16

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
• Ab wann und mit welchen Meldungen ist der DBUV mitzuliefern ?	16
• Wie ist bei Korrekturmeldungen zu verfahren ?	17
• Für welche Personen ist der DBUV mitzuliefern ?	17
• Welche Daten sind im DBUV mitzuliefern ?	17
• Betriebsnummer der See-BG	17
• Ihre Mitgliedsnummer bei der See-BG	17
• Betriebsnummer der See-BG und die entsprechende Gefahraristelle	17
• Schlüsselzahlen	17
• Unfallversicherungspflichtiges Entgelt	18
• Arbeitsstunden des Beschäftigten	18
• Beispiele zu den Angaben im DBUV	19
5. Beitragsinformation zur Unternehmensversicherung	21
• Wer ist beitragspflichtig ?	21
• Wie wird der Beitrag ermittelt ?	21
• Beitragsberechnung für den Unternehmer	21
• Wann sind die Beiträge zu zahlen ?	22
• Was passiert bei Zahlungsverzug ?	22
• Durchschnittsjahreseinkommen der selbständigen Küstenfischer ab 01.01.2009	23
• Informationen über die Zusatzversicherung	24
• Freiwillige Versicherung	24
6. Unfallversicherung auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge	24
• Ausstrahlungsversicherung	24
• Gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung	25
• Freiwillige Antragsversicherung	25
7. Wichtige Rufnummern der See-Berufsgenossenschaft	26
8. Durchschnittsheuern des Abschnittes G	27
Arbeitnehmer auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sowie Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben. Die Durchschnittsheuern sind nach dem Entgelt aus einem gleitenden Zeitraum von mindestens 3 und höchstens 12 Monaten zu ermitteln.	

Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen ein Unternehmen, für das die See-Berufsgenossenschaft (See-BG) der zuständige Unfallversicherungsträger ist. Die See-BG gehört zu den Sozialversicherungsträgern in Deutschland und führt die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung aus. **Ihre Zugehörigkeit zur See-BG besteht selbst dann, wenn Sie sich nicht persönlich angemeldet haben.** Die Zuständigkeit der See-BG beginnt bereits mit der Eröffnung des Unternehmens bzw. mit den vorbereitenden Tätigkeiten für Ihr Unternehmen, z.B. der Gewerbeanmeldung. Eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung ersetzt nicht die Versicherung bei der See-BG.

Zu unseren wichtigsten Aufgaben gehören:

- Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und berufsbedingten Gesundheitsgefahren,
- Entschädigung durch Geldleistungen,
- Leistungen zur Rehabilitation der Unfallverletzten.

Bei der See-BG genießen Ihre Beschäftigten oder auch Sie selbst als Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeitsunfällen.

Für weitere Informationen über Ihre Mitgliedschaft bei der See-BG haben wir Ihnen diese Beitragsübersicht zusammengestellt. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre See-Berufsgenossenschaft

1. Arbeitnehmersversicherung

Wer ist versichert ?

Alle Seeleute und Arbeitnehmer an Land, die in einem Unternehmen der Seefahrt beschäftigt werden, sind grundsätzlich bei der See-BG unfallversichert. Die Höhe des Arbeitsentgelts und die Dauer der Beschäftigung sind ohne Bedeutung. Als Seeleute sind unfallversichert:

- Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen,
- sonstige Arbeitnehmer an Bord dieser Schiffe, die während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind.

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur auf Schiffen unter deutscher Flagge. Hierbei ist zu beachten, dass auch ausländische Seeleute – unabhängig ihrer Nationalität oder ihrem Wohnsitz – auf Schiffen unter deutscher Flagge der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt sind. Daher sind für diese Seeleute im Gegensatz zu anderen Versicherungszweigen **stets Unfallversicherungsbeiträge zu entrichten**.

Ausnahmen zur Versicherungspflicht, wie sie in den übrigen Sozialversicherungszweigen bestehen, gibt es in der Unfallversicherung nicht.

Wie erfolgt die Beitragsberechnung ?

Im Gegensatz zu den übrigen gewerblichen Berufsgenossenschaften hat die See-BG bisher von der Möglichkeit, einen Gefahrtarif aufzustellen, keinen Gebrauch gemacht. Grundlage der Beitragsberechnung bilden der Umlagesatz und die beitragspflichtigen Einnahmen (Durchschnittsheuer bzw. Bruttoarbeitsentgelt) bis zum jeweils gültigen Höchstjahresarbeitsverdienst.

Bei der Beitragsberechnung ist zwischen Seeleuten und Arbeitnehmern an Land zu unterscheiden. Im Folgenden möchten wir Ihnen diese Verfahren erläutern.

a) Seeleute

Durchschnittsheuern

Für Seeleute gelten bei der Beitragsberechnung einige Besonderheiten. So werden die Unfallversicherungsbeiträge grundsätzlich nicht nach den Bruttoarbeitsentgelten der Seeleute, sondern nach Durchschnittsheuern (D-Heuern) berechnet, die ein Ausschuss der See-BG beschließt und das Bundesversicherungsamt genehmigt.

Für Besatzungsmitglieder auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei werden die Beiträge nach den Durchschnittsheuern des Abschnitts G der Beitragsübersicht errechnet (Kennzahlen 6500 - 6510). Diese Durchschnittsheuern sind im Tabellenteil der Beitragsübersicht veröffentlicht, den Sie im hinteren Teil dieser Beitragsübersicht finden.

Die D-Heuern gelten auch in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung und Seemannskasse sowie die Umlagen nach dem AAG), und zwar unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse der Beschäftigte versichert ist.

Länderzuschuss

Die Küstenländer gewähren für Kleinbetriebe der Küstenfischerei einen Zuschuss zur Unfallumlage für Seeleute (Länderzuschuss). Dieser Zuschuss wird dann auch für die eigene Unfallversicherung der versicherungspflichtigen Küstenfischer gewährt. Zuschussberechtigt sind Unternehmen, die in der Kleinen Hochseefischerei einen Hochseekutter bis zu 250 cbm Rauminhalt betreiben bzw. in der Küstenfischerei nicht mehr als einen Küstenkutter gleichzeitig einsetzen. Sofern außer diesen Fahrzeugen Fischerboote bzw. ausschließlich Fischerboote zur Fischerei eingesetzt werden, wird ebenfalls der Zuschuss gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist weiterhin, dass der selbstständig tätige Küstenfischer selbst zur Besatzung des Fischereifahrzeugs gehört und in der Unfallversicherung pflichtversichert ist.

Für Zeiträume, in denen die Küstenfischerei unterbrochen wird und z.B. Gästefahrten betrieben werden, wird kein Länderzuschuss gewährt. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Änderung in den Unternehmensverhältnissen, die der See-BG entsprechend anzuzeigen ist.

Der Zuschuss wird in Höhe des halben Umlagesatzes gewährt. Somit sind von Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen nur die halben Unfallversicherungsbeiträge zu zahlen. Die Ermäßigung des Umlagesatzes gilt nicht für:

- Ihre Landbeschäftigten,
- für die Zusatzversicherung sowie
- für die freiwillige Unfallversicherung.

Beköstigungssatz

Die vom Unternehmer gewährte freie Verpflegung ist als Sachbezug (geldwerter Vorteil) bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Bei Seeleuten, die nach Abschnitt G der Beitragsübersicht abgerechnet werden ist das Bruttoarbeitsentgelt somit entsprechend zu erhöhen. Anschließend ist die Durchschnittsheuer zu ermitteln. Zur Höhe des Beköstigungssatzes siehe Punkt 1h) dieser Beitragsübersicht.

Beitragsberechnung nach Abschnitt G

Für die Durchschnittsheuern des Abschnittes G der Beitragsübersicht gelten folgende Besonderheiten:

Dienststellungen

Folgende Dienststellungen sind dort aufgeführt:

- Arbeitnehmer auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kennzahl 6500). Hierzu gehören u.a. Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann/Maschinist).
- Arbeitnehmer auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kennzahl 6510). Hierzu gehören u.a. Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motorenwärter, Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender.
- Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzzone ausüben.

Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer

Bei Ermittlung der für die Beitragsabrechnung maßgebenden Durchschnittsheuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht darf nicht das Bruttoarbeitsentgelt eines einzelnen Abrechnungsmonats zu Grunde gelegt werden. Vielmehr muss ein Durchschnittsentgelt aus einem größeren Zeitraum errechnet werden. Für die Errechnung des Durchschnittsentgelts ist das volle monatliche Bruttoarbeitsentgelt zu berücksichtigen. Diesem Durchschnittsentgelt ist dann die entsprechende Durchschnittsheuer in der Beitragsübersicht zuzuordnen.

Grundsätzlich muss der Ausgangszeitraum mindestens drei Kalendermonate umfassen, und zwar den Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate (siehe Beispiel 1). Er kann aber auch größer sein, höchstens jedoch zwölf Monate. Die Entscheidung, welcher Ausgangszeitraum bei der Ermittlung der D-Heuer zugrunde gelegt wird, darf nicht während des laufenden Jahres geändert werden. Die Änderung ist in den Lohnunterlagen zu dokumentieren. Bei Beginn der Beschäftigung sind Bruttoarbeitsentgelte aus einer vorherigen Beschäftigung nicht zu berücksichtigen. Damit ist bei jeder Neuaufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich ein neuer Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu bilden. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind der letzte Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate zu berücksichtigen. Der Abrechnungsmonat kann auch ein Teilmonat sein (siehe Beispiel 2).

In Fällen, in denen eine Entlohnung ganz oder teilweise nach Fanganteilen erfolgt, ist es ausnahmsweise zulässig, die Durchschnittsheuern nach dem tatsächlichen Entgelt eines Kalendermonats zu ermitteln, um evtl. Härten bei der Beitragsberechnung zu vermeiden.

Bei der Errechnung des Durchschnittsentgelts dürfen nur die so genannten „Sozialversicherungstage“ (SV-Tage) berücksichtigt werden. Das sind alle Kalendertage, für die Beiträge zu entrichten sind. Ausgenommen werden die beitragsfreien Tage, z. B. bei Krankengeldbezug. Volle Kalendermonate sind stets mit 30 Tagen

zu berücksichtigen, Teilmonate mit der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage. Das Arbeitsentgelt des Ausgangszeitraums ist durch die Anzahl der SV-Tage zu teilen, wobei das Ergebnis auf mindestens drei Stellen nach dem Komma zu errechnen ist. Anschließend wird das ungerundete Ergebnis mit 30 vervielfacht. Der so ermittelte Betrag ist das maßgebende monatliche Durchschnittsentgelt.

Bruttoarbeitsentgelt

Unter Bruttoarbeitsentgelt **im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung** ist der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte zu verstehen. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Normalvergütung,
- Überstundenvergütung,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, auch wenn diese lohnsteuerfrei sind, *
- Einmalzahlungen, z. B. Weihnachtsgeld, Jahresabschlussvergütung, Urlaubsgeld,
- Durchschnittssatz für Beköstigung in Höhe des von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzten Betrags (2009: EUR 210,00 mtl.) sowie andere Sachbezüge,
- andere Beträge, soweit sie der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Die Bruttoarbeitsentgelte sind grundsätzlich dem Abrechnungsmonat (Kalendermonat) zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden. Werden Beträge erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt, sind sie dem letzten Abrechnungsmonat zuzuordnen (siehe Beispiel 3).

Da die Durchschnittsheuer nach den Grundsätzen der Unfallversicherung ermittelt wird, sind auch die lohnsteuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in allen Versicherungszweigen beitragspflichtig, vgl. § 1 Abs. 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die Durchschnittsheuer ist nach entsprechenden Verweisungsvorschriften auch in den anderen Versicherungszweigen bei der Beitragsberechnung maßgebend. Allerdings ist bei der Beitragsberechnung zur Unfallversicherung besonders zu beachten, dass die nach Abschnitt G monatlich ermittelten D-Heuern zum Jahresende als Lohnsumme zusammengefasst und dann ggf. auf den Höchstjahresarbeitsverdienst (2009: EUR 72.000,-- je Arbeitnehmer) begrenzt wird. Eine Begrenzung auf eine monatliche Beitragsbemessungsgrenze findet **nicht** statt (siehe Beispiel 4).

Einmalzahlungen sind bei der Ermittlung der D-Heuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht grundsätzlich dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen. Damit werden diese in der Regel beim Durchschnittsentgelt berücksichtigt und rechnen in der Unfallversicherung mit zur Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis (siehe Beispiel 5).

Zeiträume, für die kein gesondertes Entgelt gezahlt wird (Wertzeiten, Wartezeiten, Sturmtage, Eisgang, Feiertage, Reparaturen, Neuausrüstung und sonstige Zeiten kurzer betriebsbedingter Nichtarbeit), sind stets der folgenden Fangreise zuzurechnen. Wenn die Fangreise über das Monatsende hinaus bis in den nächsten Monat hinein andauert, müssen die hierfür zustehenden Entgelte anteilig auf die beiden Monate verteilt werden.

Beispiel: Fangreise (einschl. eventueller Vorlaufzeiten) vom 27.5. - 8.6. Entgelt = EUR 1.300,00

Die Fangreise dauert insgesamt 13 Tage. Hiervon entfallen auf den Monat Mai 5 Tage und auf den Monat Juni 8 Tage. Das Entgelt ist daher wie folgt aufzuteilen:

Für Mai: $5/13$ von EUR 1.300,00 = EUR 500,00,
für Juni: $8/13$ von EUR 1.300,00 = EUR 800,00.

* Als steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit können von den Fanganteilen aufgrund der in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei mit Hochseekuttern vorliegenden Verhältnisse zur Zeit folgende Beträge berücksichtigt werden:

- In der Krabbenfischerei 12,1 % der den Kutterbesatzungen gezahlten Fanganteile,
- In der Küstenfischerei der Ostsee 9,7 % der den Kutterbesatzungen gezahlten Fanganteile,
- In der Kleinen Hochseefischerei einschließlich der Fischerei auf Seezungen mit Krabbenkuttern 12,1% der den Kutterbesatzungen gezahlten Fanganteile.

Verbindliche Auskünfte hierzu erteilen die Finanzämter.

Beispiele für die Ermittlung von Durchschnittsheuern nach Abschnitt G**Beispiel 1: Aufnahme einer Beschäftigung (voller Kalendermonat)**

Ein Fischereigehilfe nimmt am 1. April eine Beschäftigung auf.

Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 1.940,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 1.938,00**

Das Bruttoarbeitsentgelt (einschl. Beköstigungssatz) fällt in die Staffelung „über EUR 1.925,00 bis EUR 1.950,00“ nach Abschnitt G der Beitragsübersicht und entspricht damit einer Durchschnittsheuer von EUR 1.938,00.

Abrechnungsmonat MAI

Bruttoarbeitsentgelt im Mai EUR 2.130,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April	EUR 1.940,00	(30 SV-Tage)
Mai	EUR 2.130,00	(30 SV-Tage)
	EUR 4.070,00	: 60 SV-Tage = EUR 67,833 x 30 = EUR 2.034,99

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.037,00**

Abrechnungsmonat JUNI

Bruttoarbeitsentgelt im Juni EUR 2.050,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April	EUR 1.940,00	(30 SV-Tage)
Mai	EUR 2.130,00	(30 SV-Tage)
Juni	EUR 2.050,00	(30 SV-Tage)
	EUR 6.120,00	: 90 SV-Tage = EUR 68,000 x 30 = EUR 2.040,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.037,00**

In diesem Beispiel hat sich der Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts damit schrittweise auf 3 Kalendermonate erhöht. In den folgenden Abrechnungsmonaten ist das Durchschnittsentgelt ebenfalls jeweils aus den letzten 3 Kalendermonaten zu ermitteln, soweit sich das Unternehmen für den Dreimonatszeitraum entschieden hat.

Beispiel 2: Aufnahme einer Beschäftigung (Teilmonat)

Ein Fischwirt nimmt am 16. April eine Beschäftigung auf.

Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 2.400,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April	EUR 2.400,00	(15 SV-Tage)
	EUR 2.400,00	: 15 SV-Tage = EUR 160,00 x 30 = EUR 4.800,00

Durchschnittsheuer „G“ $EUR 4.788,00 : 30 = 159,60 \times 15 =$ **EUR 2.394,00**

Für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts ist der anteilige Monatsverdienst auf einen vollen Kalendermonat hochzurechnen. Die so ermittelte D-Heuer ist in der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis anteilig mit zu berücksichtigen und zur Unfallversicherung zu verbeitragen.

Beispiel 3: Heuernachzahlung nach Beendigung einer Beschäftigung

Ein Seemann erhält am 16. April eine Heuernachzahlung in Höhe von EUR 500,00 für das am 31.03. geendete Heuerverhältnis.

Abrechnungsmonat MÄRZ (ohne Heuernachzahlung)

Bruttoarbeitsentgelt im März EUR 3.200,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Januar	EUR 3.000,00	(30 SV-Tage)
Februar	EUR 2.750,00	(30 SV-Tage)
März	EUR 3.200,00	(30 SV-Tage)
	EUR 8.950,00	: 90 SV-Tage = EUR 99,444 x 30 = EUR 2.983,32

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.988,00**

Abrechnungsmonat März (Korrektur)

Eine nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährte Zahlung ist grundsätzlich dem letzten Abrechnungsmonat der Beschäftigung zuzuordnen. In diesem Fall ist das Durchschnittsentgelt des letzten Abrechnungsmonats unter Berücksichtigung der Heuernachzahlung neu zu ermitteln.

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Januar	EUR 3.000,00	(30 SV-Tage)
Februar	EUR 2.750,00	(30 SV-Tage)
März	EUR 3.200,00	(30 SV-Tage)
Nachzahlung im		
April	EUR 500,00	
	EUR 9.450,00	: 90 SV-Tage = EUR 105,00 x 30 = EUR 3.150,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 3.138,00**

Die neu ermittelte D- Heuer für den Monat März ist bei der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis zu berücksichtigen.

Beispiel 4: Ermittlung der D-Heuer bei Bruttoarbeitsentgelten über der „monatlichen Beitragsbemessungsgrenze“

Ein Kapitän war bei einem Arbeitgeber vom 1. Juli bis 30. September beschäftigt.

Abrechnungsmonat JULI

Bruttoarbeitsentgelt im Juli EUR 8.500,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 8.487,00**

Abrechnungsmonat AUGUST

Bruttoarbeitsentgelt im August EUR 7.500,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Juli	EUR 8.500,00	(30 SV-Tage)
August	EUR 7.500,00	(30 SV-Tage)
	EUR 16.000,00	: 60 SV-Tage = EUR 266,666 x 30 = EUR 7.999,98

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 7.989,00**

Abrechnungsmonat SEPTEMBER

Bruttoarbeitsentgelt im September EUR 10.500,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Juli	EUR 8.500,00	(30 SV-Tage)
August	EUR 7.500,00	(30 SV-Tage)
<u>September</u>	<u>EUR 10.500,00</u>	<u>(30 SV-Tage)</u>
	EUR 26.500,00	: 90 SV-Tage = EUR 294,444 x 30 = EUR 8.833,32

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 8.838,00**

Die D-Heuern der Monate Juli bis September sind in voller Höhe bei der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis zu berücksichtigen, da der Höchstjahresarbeitsverdienst (EUR 72.000,00) nicht überschritten wird. Eine „monatliche Beitragsbemessungsgrenze“ in der Unfallversicherung gibt es nicht.

Beispiel 5: Einmalzahlungen während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses

Ein Maschinenwärter erhält am 15. April eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 500,00.

Abrechnungsmonat April

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Februar	EUR 2.600,00	(30 SV-Tage)
März	EUR 2.600,00	(30 SV-Tage)
April	EUR 2.600,00	(30 SV-Tage)
Einmalzahlung im		
<u>April</u>	<u>EUR 500,00</u>	
	EUR 8.300,00	: 90 SV-Tage = EUR 92,222 x 30 = EUR 2.766,66

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.763,00**

Die Einmalzahlung wird dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzugerechnet. Sie wird auch bei der Ermittlung der jeweiligen D-Heuer in den Folgemonaten berücksichtigt (im Zeitraum von mindestens 3 bzw. höchstens 12 Monaten).

Urlaubsabgeltungen

Urlaubsansprüche werden in der Fischerei häufig mit den ausgezahlten Fanganteilen verrechnet. Grundsätzlich gelten in bezug auf die Urlaubsansprüche aber auch hier die Vorschriften des Seemannsgesetzes. Danach verlängern Urlaubsansprüche in der Regel das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Urlaubsansprüche können nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen abgegolten werden (generelles Abgeltungsverbot).

Regelungen für alle Arbeitnehmer in der Seefahrt

Nach § 60 des Seemannsgesetzes darf Urlaub nur abgegolten werden, soweit er wegen Beendigung des Heuerverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann **und** eine Verlängerung des Heuerverhältnisses wegen Eingehens eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist. Die bloße Absicht, ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen, reicht für eine Abgeltung nicht aus; das Bestehen eines neuen Arbeitsverhältnisses muss dem bisherigen Arbeitgeber in geeigneter Form nachgewiesen werden, z. B. durch einen Heuerschein.

Eine Abgeltung von Urlaubsansprüchen ist auch zulässig,

- soweit Urlaub bei Beendigung des Heuerverhältnisses wegen Krankheit nicht gewährt werden kann,
- wenn das Heuerverhältnis durch arbeitsgerichtliches Urteil oder arbeitsgerichtlichen Vergleich endet.

In allen Abgeltungsfällen ist jedoch zu beachten, dass der gesetzliche Mindesturlaub nach § 54 Seemannsgesetz **nicht** abgegolten werden darf. Dieser Urlaubsanspruch beträgt jährlich mindestens 30 Kalendertage. Als Kalendertag zählt jeder Wochentag einschließlich Sonn- und Feiertage. Für in diesem Sinne zulässige Urlaubsabgeltungen sind keine Unfallversicherungsbeiträge zu entrichten.

Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Entgeltumwandlungen

Seit dem 01.01.2002 können Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass von ihren Entgeltansprüchen ein bestimmter Teil durch Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersversorgung verwendet wird. Arbeitsentgeltansprüche, die aus einer Entgeltumwandlung stammen und über die Durchführungswege Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherungen abgewickelt werden, zählen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und sind damit auch in der Unfallversicherung beitragsfrei. Dieses gilt für umgewandelte Entgelte bis zu 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2009: 4 % von EUR 64.800,00 = EUR 2.592,00 jährlich bzw. EUR 216,00 monatlich).

Nachstehend sind die Auswirkungen von Entgeltumwandlungen bei Durchschnittsheuern erläutert.

Bei der Beitragsabrechnung nach Abschnitt G ist das für die Errechnung des Durchschnittsentgelts maßgebende Bruttoarbeitsentgelt ebenfalls um den Umwandlungsbetrag, höchstens bis zu EUR 216,00 monatlich zu verringern. Danach wird die Durchschnittsheuer wie gewohnt ermittelt. Wird von dem Anspruch auf Entgeltumwandlung nur in einem Monat Gebrauch gemacht, verringert sich das monatliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahr 2009 um höchstens EUR 2.592,00. In diesem Fall sind die Vormonate für die Errechnung des Durchschnittsentgelts ausnahmsweise nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn im Laufe eines Jahres mit der monatlichen Entgeltumwandlung begonnen wird.

Beispiel:

Kennzahl 6500/ Kapitän/Setzfischer

Abrechnungsmonat JANUAR

Bruttoarbeitsentgelt im Januar	EUR	5.500,00
abzüglich Entgeltumwandlung	EUR	<u>216,00</u>

Bruttoarbeitsentgelt im Januar	EUR	5.284,00
--------------------------------	-----	----------

Durchschnittsheuer „G“	EUR	<u>5.289,00</u>
------------------------	-----	-----------------

Abrechnungsmonat FEBRUAR

Bruttoarbeitsentgelt im Februar	EUR	5.300,00
abzüglich Entgeltumwandlung	EUR	<u>216,00</u>

Bruttoarbeitsentgelt im Februar	EUR	5.084,00
---------------------------------	-----	----------

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Januar	EUR	5.284,00 (30 SV-Tage)		
Februar	EUR	<u>5.084,00 (30 SV-Tage)</u>		
	EUR	10.368,00: 60 SV-Tage =	EUR 172,80 x 30 =	
			EUR	5.184,00

Durchschnittsheuer „G“	EUR	<u>5.187,00</u>
------------------------	------------	------------------------

Beitragsberechnungsformel bei Seeleuten

Formel für die Beitragsberechnung der Seeleute lautet:

$$D\text{-Heuer} \times \text{Umlagesatz} = \text{Beitrag}$$

b) Landbeschäftigte

Zu den Landbeschäftigten gehören alle Arbeitnehmer, die **nicht** als Kapitän bzw. Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig sind. Grundlage der Beitragsberechnung für Landbeschäftigte ist das tatsächliche Bruttoarbeitsentgelt. Wegen des geringeren Unfallrisikos wird für Landbeschäftigte nur ein Bruchteil des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Die Höhe des Bruchteils entnehmen Sie bitte jeweils unserer Übersicht zu den Rechengrößen in der Unfallversicherung.

Beitragsberechnungsformel bei Landbeschäftigten

Formel für die Beitragsberechnung der Landbeschäftigten lautet:

$$\text{Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt} \times \text{Bruchteil} \times \text{Umlagesatz} = \text{Beitrag}$$

c) Höchstjahresarbeitsverdienst

Im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungszweigen gibt es in der Unfallversicherung keine anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen. Die D-Heuern bzw. die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte sind bis zum Erreichen des Höchstjahresarbeitsverdienstes (Höchst-JAV) je Arbeitnehmer ungekürzt der Beitragsberechnung zu unterstellen. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist unbeachtlich, in welcher Höhe für den Arbeitnehmer bereits Unfallversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Der neue Arbeitgeber hat erneut die Beiträge bis zum Höchst-JAV zu entrichten, auch wenn die Beschäftigung erst im laufenden Kalenderjahr in seinem Unternehmen aufgenommen wurde. Die Höhe des zur Zeit gültigen Höchst-JAV entnehmen Sie bitte unserer Übersicht zu den Rechengrößen in der Unfallversicherung.

d) Umlagesatz

Der jeweils gültige Umlagesatz wird Ihnen von der See-BG bekannt gegeben. Bitte entnehmen Sie den aktuellen Umlagesatz unserer Übersicht zu den Rechengrößen in der Unfallversicherung.

e) Vorschusszahlungen

Aufgrund der Höhe des Vorjahresbeitrags teilt Ihnen die See-BG zu Beginn des Jahres mit, ob, wann und in welcher Höhe Vorschüsse zu zahlen sind. Die Vorschüsse sind jeweils zum 15. des Monats fällig. Beginnt die Mitgliedschaft bei der See-BG neu und kann damit kein Vorjahresbeitrag für die Ermittlung der Vorschusszahlung herangezogen werden, muss das Unternehmen die voraussichtliche jährliche Beitragszahlung schätzen.

Für die Vorschüsse brauchen keine Nachweise eingereicht zu werden. Diese sind jedoch so rechtzeitig zu zahlen, dass sie der See-BG **spätestens am Tag der Fälligkeit gutgeschrieben** werden. Banklaufzeiten gehen zu Lasten des Beitragszahlers.

Auf dem Überweisungsträger geben Sie bitte an:

- Ihre Mitgliedsnummer
- UVB (Kurzform für Unfallversicherungsbeitrag)
- den Monat bzw. den Zeitraum, für den die Zahlung bestimmt ist.

Auf Beiträge und Beitragsvorschüsse, die nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit entrichtet sind, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf EUR 50,00 nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 Sozialgesetzbuch IV). Die Erhebung der Säumniszuschläge ist zwingend vorgeschrieben, einen Ermessensspielraum haben wir nicht.

Sie können die Beiträge auch im Lastschriftverfahren abbuchen lassen. Entsprechende Formulare stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Diese können Sie auch auf unserer Internetseite abrufen unter www.see-bg.de im Bereich „Für Arbeitgeber“.

f) Jahresbeitragsnachweis

Nach Ablauf jeden Kalenderjahres übermitteln Sie der See-BG die Lohnsummen/D-Heuersummen Ihrer im Laufe des Jahres beschäftigten Arbeitnehmer. Diese Lohnsummen/D-Heuersummen sind bestimmten Schlüsselzahlen zuzuordnen. Darüber hinaus werden Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der Mitarbeiter abgefragt.

Außerdem errechnen Sie bis zum 15. Januar jeden Jahres für das Vorjahr auf dem Jahresbeitragsnachweis Ihren Beitrag selbst. Unter Berücksichtigung der für das Umlagejahr ggf. gezahlten Beitragsvorschüsse ist ein noch ausstehender Restbeitrag bis zum 15. Januar jeden Jahres fällig. Wir werden Ihnen den Jahresbeitragsnachweis jeweils zum Ende eines Jahres übersenden. Sie können den Vordruck mit den entsprechenden Erläuterungen auch auf unserer Internetseite unter www.see-bg.de im Bereich „Für Arbeitgeber“ ausdrucken.

Wird ein Unternehmen im Laufe des Jahres eingestellt, ist der Jahresbeitragsnachweis bereits unterjährig einzureichen. Ein ggf. dann noch ausstehender Restbeitrag wird zum 15. des Folgemonats fällig.

Enthält der Jahresbeitragsnachweis Angaben, die zu berichtigen sind (z.B. falsche Berechnung der Entgelte oder falsche Zuordnung zu den Schlüsselzahlen), ist ein Korrekturjahresbeitragsnachweis einzureichen. Einen Vordruck stellen wir Ihnen hierfür zur Verfügung oder Sie können diesen ebenfalls auf unserer Internetseite abrufen.

In der Unfallversicherung gilt der Grundsatz, dass Entgelte immer zu dem Zeitpunkt zu verbeitragen sind, in dem sie ausgezahlt werden. Werden Einmalzahlungen für ein bereits abgelaufenes Kalenderjahr erst im Folgejahr ausgezahlt, sind diese Beiträge erst im Jahresbeitragsnachweis für das Auszahlungsjahr zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist kein Korrekturjahresbeitragsnachweis für das abgelaufene Kalenderjahr einzureichen. Dies gilt einheitlich für seemännische Beschäftigungsverhältnisse als auch für Beschäftigungsverhältnisse an Land.

Beispiel:

Ein Fischereibetrieb zahlt einem Fischwirt eine Erfolgsprämie für das Jahr 2008 in Höhe von EUR 2.000,00. Die Prämie wird erst im März 2009 ausgezahlt. Im Jahresbeitragsnachweis für das Jahr 2008 ist dieser Betrag noch nicht mit berücksichtigt worden.

Lösung:

Da die Prämie erst im Jahr 2009 ausgezahlt wird, wird das Entgelt erst im Jahresbeitragsnachweis für das Jahr 2009 (einzureichen bis zum 15.01.2010) berücksichtigt. Eine Korrektur des Jahresbeitragsnachweises für das Jahr 2008 erfolgt nicht.

g) Beispiel zur Beitragsberechnung

Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Seeleute

Eine Fischereibetrieb mit Sitz in Heiligenhafen hat auf einem Fischereischiff der Kleinen Hochseefischerei über 250 cbm. Rauminhalt im Jahr 2009 insgesamt 8 Seeleute beschäftigt. Heimathafen ist Heiligenhafen. Der Betrieb erhält **keinen** Länderzuschuss zur Unfallumlage. Aus Vereinfachungsgründen wurde in dem Beispiel eine gleichbleibende monatliche Bruttoheuer angenommen.

Dienststellung	Kennzahl	Nationalität	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	D-Heuer mtl. EUR	Bruttoheuer mtl. EUR	Summe D-Heuern bis Höchst-JAV EUR
Kapitän A	6500	deutsch	01.01. – 30.05.	5.688,00	5.700,00	28.440,00
Kapitän B	6500	polnisch	01.06. – 31.12.	5.289,00	5.300,00	37.023,00
Naut. Offz. A	6500	deutsch	01.01. – 30.05.	4.839,00	4.850,00	24.195,00
Naut. Offz. B	6500	lettisch	01.06. – 31.12.	4.389,00	4.400,00	30.723,00
Techn. Offz. A	6500	deutsch	01.01. – 30.05.	4.989,00	5.000,00	24.945,00
Techn. Offz. B	6500	deutsch	01.06. – 31.12.	4.989,00	5.000,00	34.923,00
Fischwirt A	6510	deutsch	01.01. – 31.12.	3.489,00	3.500,00	41.868,00
Fischwirt B	6510	polnisch	01.06. – 31.12.	2.487,00	2.500,00	17.409,00

Lohnsumme Seeleute	239.526,00
---------------------------	-------------------

Alle deutschen Seeleute werden nach den Durchschnittsheuern des Abschnittes G eingestuft. Dabei werden die D-Heuern bis zum Höchst-JAV berücksichtigt. Der Wohnsitz der deutschen Seeleute sowie der EU-Seeleute ist für die Einstufung nach den Durchschnittsheuern nicht ausschlaggebend. Auf Urlaubsansprüche bzw. den Mindesturlaubsanspruch nach § 54 Seemannsgesetz ist bei der Verlängerung des Heuerverhältnisses für die Beitragsberechnung zu achten.

Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Landbeschäftigten

Im Unternehmen sind auch noch 2 Arbeitnehmer an Land beschäftigt.

Funktion im Betrieb	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	Bruttoverdienst mtl.	Summe Bruttoentgelt einschl. Einmalzahlungen EUR	Summe Bruttoentgelt bis Höchst-JAV EUR
Hilfskraft/Netzmacherei	01.01. – 31.12.	2.500,00	32.000,00	32.000,00
Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt)	01.01. – 31.12.	400,00	4.800,00	4.800,00

Lohnsumme Landbeschäftigte	36.800,00
-----------------------------------	------------------

Die Bruttoentgelte der Landbeschäftigten werden je Arbeitnehmer bis zum Höchst-JAV berücksichtigt. Die Lohnsumme wird nur mit einem Bruchteil von 1/11 des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Nachdem die anrechenbaren Lohnsummen für die Landbeschäftigten und Seeleute ermittelt wurden, sind diese in den Jahresbeitragsnachweis über die Beiträge zur Unfallversicherung für das Jahr 2009 einzutragen.

Auszug - Jahresbeitragsnachweis 2009

Lohnsummen und Mitarbeiter

Hier bitte die im Jahr 2009 gezahlten **Bruttoentgelte (bzw. die im Jahr 2009 zu berücksichtigenden D-Heuern)** sowie die Anzahl der Arbeitsstunden **und** der Mitarbeiter eintragen.

	② Schlüsselzahl	③ Bruttoentgelte	④ Arbeitsstunden	⑤ Mitarbeiter	
⑥ Landbeschäftigte	10	36.800,00	1.958	1	2
Seeleute Fischerei:					
⑦ Entgelte ohne Länderzuschuss	30a	239.526,00	9.048	5	8
⑧ Entgelte mit Länderzuschuss	30b				
	Gesamtbruttoentgelt:	276.326,00	Mitarbeiter gesamt:	7	0

⑥ Beitragsberechnung:**Landbeschäftigte:**

Anrechenbares Entgelt
= 1/11 des tatsächlichen Entgelts

Umlagesatz
4,4 %

EUR	CT
3.345	45

Beitrag

EUR	CT
147	20

Seeleute (Entgelte ohne Länderzuschuss – Schlüsselzahl 30a)

Gesamtbruttoentgelt (D-Heuer)

Umlagesatz
4,4 %

EUR	CT
239.526	00

Beitrag

EUR	CT
10.539	14

h) Rechengrößen der See-Berufsgenossenschaft

Umlagesatz	2,2 % mit Länderzuschuss bzw. 4,4 % ohne Länderzuschuss
Bruchteil Landbeschäftigte	1/11
Höchstjahresarbeitsverdienst	EUR 72.000,00
<u>Beköstigungssatz für Seeleute</u>	
Vollbeköstigung:	EUR 210,00 monatlich
Frühstück:	EUR 45,00 monatlich
Mittag- und Abendessen je:	EUR 81,00 monatlich

2. Besondere PersonengruppenGmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer

Der Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH ist - wenn er in einem Beschäftigungsverhältnis steht - wie jeder andere Arbeitnehmer kraft Gesetzes versichert und die Entgelte sind im Jahresbeitragsnachweis mit zu berücksichtigen. Allerdings ist die Beurteilung, ob es sich tatsächlich um ein Beschäftigungsverhältnis handelt oder ggf. eine unternehmerähnliche Tätigkeit vorliegt, nicht immer eindeutig. Sollte für einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer noch keine versicherungsrechtliche Beurteilung der Krankenkasse oder des Rentenversicherungsträgers erfolgt sein, setzen Sie sich bitte im Zweifelsfall mit uns in Verbindung. Wenn Sie weitere Informationen hierzu wünschen, übersenden wir Ihnen auch gerne ein entsprechendes Merkblatt. Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise unter Punkt 5.

Kommanditisten

Im Unternehmen mitarbeitende Kommanditisten sind in der Regel im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tätig und sind somit kraft Gesetzes versichert. Allerdings gibt es auch Kommanditisten, die lediglich aufgrund des Gesellschaftsvertrages im Unternehmen mitarbeiten und einen wesentlichen Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens nehmen können. Damit könnte der Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen sein. Wurde noch keine versicherungsrechtliche Beurteilung von der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger vorgenommen, setzen Sie sich bitte im Zweifelsfall mit uns in Verbindung. Für weitere Informationen übersenden wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt.

Praktikanten

Auch für Praktikanten besteht Versicherungsschutz in der Unfallversicherung. Dabei ist es unerheblich, ob und in welcher Höhe Entgelt gezahlt wird. Grundsätzlich gilt, dass bei Entgeltzahlungen auch entsprechende Beiträge zur Unfallversicherung zu zahlen sind.

Schülerpraktikanten:

Schüler, die in den Ferien ein **freiwilliges** Praktikum in einem Mitgliedsbetrieb der See-BG absolvieren, werden beitragsfrei versichert. Handelt es sich um ein von der Schule **vorgeschriebenes** Schülerpraktikum, ist nicht die See-BG der zuständige Unfallversicherungsträger, sondern die für die Schule zuständige Unfallkasse.

Praktikanten während eines Studiums an den Fachhochschulen bzw. Fachschulen für Seefahrt:

Während des Studiums sind zum Erwerb der nautischen/ technischen Befähigungszeugnisse bestimmte Praktika an Bord von Seeschiffen vorgeschrieben, die Bestandteil der Studien- oder Prüfungsordnung sind (in der Regel sogenannte Zwischenpraktika). Die Praktikanten sind dann bei der See-BG während der Bordpraktika unfallversichert. Die Unfallversicherungsbeiträge sind von der Reederei, die den Praktikantenplatz zur Verfügung stellt, an die See-BG zu entrichten. Die Beitragshöhe richtet sich nach der evtl. gezahlten Vergütung zuzüglich Beköstigungssatz. Die Durchschnittsheuer wird in diesem Fall nach Abschnitt G der Beitragsübersicht ermittelt.

Praktikanten im Rahmen der Ausbildung zum Schiffsbetriebstechnischen Assistenten – Fachrichtung Fischerei - an den Fachschulen für Seefahrt:

Praktika, die im Rahmen der Ausbildung zum Schiffsbetriebstechnischen Assistenten (SBTA) mit der Fachrichtung Fischerei an der Seefahrtsschule Cuxhaven oder der Eckner Schule Flensburg im ersten und zweiten Ausbildungsjahr an Bord durchgeführt werden, unterliegen ebenfalls der gesetzlichen Unfallversicherung bei der See-BG. Die Unfallversicherungsbeiträge sind von der Reederei, die den Praktikantenplatz zur Verfügung stellt, an die See-BG zu entrichten. Die Beitragshöhe richtet sich nach der evtl. gezahlten Vergütung zuzüglich Beköstigungssatz. Die Durchschnittsheuer wird in diesem Fall nach Abschnitt G der Beitragsübersicht ermittelt.

Weitere Hinweise zu den Praktikanten können Sie Merkblättern entnehmen, die wir auf unserer Internetseite www.see-bg.de im Bereich „Für Arbeitgeber“ eingestellt haben.

3. Seemannskasse

Seeleute, die auf Seefahrzeugen rentenversicherungspflichtig beschäftigt werden und bei der See-BG unfallversichert sind, unterliegen grundsätzlich auch der Versicherungspflicht in der Seemannskasse. Die Seemannskasse ist eine Zusatzversicherung für Seeleute. Träger der Seemannskasse ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Weitere Informationen können Sie dort erhalten.

4. Erweiterung des Meldeverfahrens um den Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) ab 01.01.2009

Die Betriebsprüfung der Unfallversicherung wird für alle Berufsgenossenschaften ab dem 01.01.2010 auf die Prüfdienste der Rentenversicherungsträger übergehen. Prüfgegenstände werden die Zuordnung der Entgelte zu den in der Unfallversicherung trügerspezifischen Gefahrtarifstellen sowie die zutreffende Beurteilung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zur Unfallversicherung sein. Für die Umsetzung wird das DEÜV-Meldeverfahren erweitert. Ab dem 01.01.2009 werden die bestehenden Meldeanlässe für Entgeltmeldungen um die notwendigen unfallversicherungsspezifischen Angaben beschäftigtenbezogen gemeldet. Hierfür wurde ein neuer Datenbaustein Unfallversicherung „DBUV“ im Datensatz Meldung (DSME) geschaffen. Der DBUV ist somit im Rahmen des DEÜV-Meldeverfahrens an die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) mitzuliefern.

Ab wann und mit welchen Meldungen ist der DBUV mitzuliefern ?

Die unfallversicherungsspezifischen Angaben sind bei allen Entgeltmeldungen **ab 01.01.2009 für Meldezeiträume ab 01.01.2008** mit dem Datenbaustein DBUV mitzuliefern. In den Jahresmeldungen für das Jahr 2008 muss der DBUV somit bereits enthalten sein.

Die Übermittlung der Unfallversicherungsdaten im DEÜV-Meldeverfahren ist **bei allen Abmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, Jahresmeldungen (Abgabegründe 30 bis 49, 50 bis 57 und 70 bis 72)** mit dem Datenbaustein „DBUV“ vorzunehmen. Bei fehlendem oder fehlerhaftem DBUV erfolgt eine Abweisung des kompletten Meldedatensatzes.

Das Meldeverfahren ersetzt jedoch (noch) nicht den Jahresbeitragsnachweis, der bis zum 15. Januar jeden Jahres bei der See-BG einzureichen ist. **Die im DBUV gemeldeten Entgelte sind somit auch im Jahresbeitragsnachweis nochmals nachzuweisen.**

Wie ist bei Korrekturmeldungen zu verfahren ?

Sind bereits eingereichte Meldedaten zu korrigieren, sind die korrekturbedürftigen Meldungen wie bisher zu stornieren. Dabei ist unbeachtlich, ob die fehlerhaften Angaben ausschließlich die Daten im DSME betreffen oder nur die Daten im DBUV. Es ist in jedem Fall der **komplette** Meldedatensatz zu stornieren und mit den korrigierten Daten erneut abzusetzen. Eine separate Berichtigung der DBUV-Daten ist nicht möglich (siehe hierzu Beispiel 6).

Für welche Personen ist der DBUV mitzuliefern ?

Der DBUV ist bei allen Entgeltmeldungen der **unfallversicherten Arbeitnehmer** abzugeben. Ob und in welchen Sozialversicherungszweigen Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit besteht, ist unbeachtlich. Somit ist auch für die unfallversicherten ausländischen Seeleute, die mit den Beitragsgruppen „0000“ gemeldet werden, der DBUV mitzuliefern. Ebenso sind auch für geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte die unfallversicherungsspezifischen Angaben zu melden.

Es gibt Personengruppen, die zwar unfallversicherungspflichtig sind, für die jedoch keine Meldungen zu den übrigen Sozialversicherungszweigen anfallen. Unter diesen Personenkreis fallen z.B. familienversicherte Zwischenpraktikanten. In derartigen Fällen kann auch kein DBUV abgesetzt werden. **Die Entgelte für diese Personengruppen sind jedoch im Jahresbeitragsnachweis mit nachzuweisen.**

Für selbständig Tätige ist kein DBUV abzugeben. Pflichtversicherte Küstenschiffer/Küstenfischer, freiwillig unfallversicherte Unternehmer bzw. aufgrund von anderen gesetzlichen Vorschriften unfallpflichtversicherte Selbständige, sind im Meldeverfahren **nicht** zu berücksichtigen. Auch für die rentenversicherungspflichtigen selbständigen Seelotsen (Personengruppe „143“) ist kein DBUV abzusetzen.

Welche Daten sind im DBUV mitzuliefern ?

- die Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers
- die Mitgliedsnummer beim zuständigen UV-Träger
- die Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers + die Gefahrarifstelle
- das unfallversicherungspflichtige Entgelt des Beschäftigten
- die Arbeitsstunden des Beschäftigten

Für die Mitgliedsbetriebe der See-BG sind diese Felder wie folgt zu befüllen:

Betriebsnummer der See-BG

Die Betriebsnummer der See-BG lautet **990 113 52**.

Ihre Mitgliedsnummer bei der See-BG

Die Mitgliedsnummer bei der See-BG ist identisch mit der für Ihr Unternehmen geltenden und von der See-BG/Knappschaft vergebenen Betriebsnummer.

Betriebsnummer der See-BG und die entsprechende Gefahrarifstelle

Im Gegensatz zu allen anderen gewerblichen Berufsgenossenschaften hat die See-BG bisher noch keinen Gefahrarif aufgestellt und somit keine Gefahrarifstellen gebildet. Durch die Einführung des Meldeverfahrens und die Umstellung auf den Jahresbeitragsnachweis müssen jedoch auch bei der See-BG die Entgelte bzw. Durchschnittsheuern ab dem 01.01.2009 bestimmten Schlüsselzahlen zugeordnet werden. Die Schlüsselzahlen haben jeweils folgende Bedeutung:

Schlüsselzahl 10: Landbeschäftigte

Hierzu gehören alle Personen (auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte), die nicht als Kapitän oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig sind.

Schlüsselzahl 30a: Seeleute Fischerei – Entgelte ohne Länderzuschuss

Hier sind alle Entgelte der Seeleute zu melden, die auf Schiffen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei eingesetzt sind. Hierbei sind nicht nur die Kapitäne und Besatzungsmitglieder zu erfassen, sondern auch alle

anderen an Bord während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigten Personen. Der Betrieb erhält KEINEN LÄNDERZUSCHUSS (siehe unter der Rubrik „Länderzuschuss“).

Schlüsselzahl 30b: Seeleute Fischerei – Entgelte mit Länderzuschuss

Wie unter Schlüsselzahl 30a

aber : Der Betrieb erhält einen LÄNDERZUSCHUSS (siehe unter der Rubrik „Länderzuschuss“).

Unfallversicherungspflichtiges Entgelt

Das unfallversicherungspflichtige Entgelt im DBUV wird in der Regel von dem in den Entgeltmeldungen zu berücksichtigenden sozialversicherungspflichtigen Entgelt in der Rentenversicherung abweichen. Ausschlaggebend hierfür ist u.a.:

- Die Beiträge in der Unfallversicherung werden bis zum Erreichen des Höchstjahresarbeitsverdienstes (EUR 72.000,00 bei der See-BG) berechnet. Die Unfallversicherung kennt somit im Gegensatz zur Rentenversicherung keine anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen. Daraus folgt auch, dass bei Mehrfachbeschäftigungen jeder Arbeitgeber in der Unfallversicherung das Entgelt bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst voll zu verbeitragen hat.
- Für kurzfristig Beschäftigte sind die erzielten Entgelte in der Unfallversicherung im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungszweigen voll beitragspflichtig.
- Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind in der Unfallversicherung ausnahmslos in vollem Umfang beitragspflichtig. Bei Landbeschäftigten ergibt sich somit in der Unfallversicherung ein höheres beitragspflichtiges Entgelt als in den übrigen Sozialversicherungszweigen. Nur bei Seeleuten werden die Zuschläge in allen Sozialversicherungszweigen einheitlich in vollem Umfang verbeitragt.
- Entgelte für Praktikanten sind in der Unfallversicherung grundsätzlich voll beitragspflichtig. Es ist somit im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungszweigen unbeachtlich, ob es sich um ein Vor-, Nach- oder Zwischenpraktikum handelt.
- Die Unfallversicherung kennt keine besondere Beitragsberechnung für Gleitzonefälle. Auch hier ist im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungszweigen das volle tatsächliche Arbeitsentgelt beitragspflichtig.
- In der Unfallversicherung gibt es keine „Märzklausel“.

Arbeitsstunden des Beschäftigten

Hier sind grundsätzlich die tatsächlich geleisteten **vollen** Arbeitsstunden des Beschäftigten anzugeben. Ausfallzeiten wegen Urlaub, Krankheit, Feiertagen usw. bleiben unberücksichtigt.

Ist eine Erhebung der tatsächlichen Arbeitszeit nicht möglich, kann die Arbeitszeit auch aus der vertraglich festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit entnommen werden (z.B. bei Vertrauensarbeitszeit).

Ist auch dieses nicht möglich, kann der so genannte Vollarbeiterrichtwert zugrunde gelegt werden. Der Vollarbeiterrichtwert gibt eine durchschnittliche jährliche Arbeitsstundenzahl an. Bei nicht ganzjähriger oder nicht ganztägiger Beschäftigung ist ein entsprechender Anteil des Vollarbeiterrichtwertes anzusetzen. Dieser wird jährlich von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) veröffentlicht und kann bei der See-BG erfragt werden.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherung werden eine gemeinsame Verlautbarung zum Meldeverfahren ab dem 01.01.2009 herausgeben, die Sie auf unserer Internetseite www.see-bg.de im Bereich „Für Arbeitgeber“ finden werden.

Beispiele zu den Angaben im DBUV

(Hinweis: Die Abbildung zum Meldeverfahren ist nur verkürzt dargestellt. Die Meldedaten enthalten noch weitere Angaben, die für die Beispiele jedoch unbeachtlich sind)

Beispiel 1:

Ein Kapitän ist seit dem 01.01.2009 bei einem Betrieb in der Kleinen Hochseefischerei tätig. Der Betrieb hat seinen Sitz in Bremerhaven und erhält einen Länderzuschuss. Der Kapitän wird nach einer monatlichen D-Heuer in Höhe von EUR 5.514,00 abgerechnet. Aus gesundheitlichen Gründen muss der Versicherte seine seemännische Beschäftigung zum 31.03.2009 aufgeben und wird künftig im Fischverkauf für den Arbeitgeber tätig. In dieser Tätigkeit erhält er ein monatliches Entgelt in Höhe von EUR 3.000,00.

Abbildung Meldeverfahren: (Abmeldung wegen Änderung im Beschäftigungsverhältnis)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Betr.-Nr. See-BG:	990 11352
Zeitraum:	01.01. – 31.03.2009	Mitglieds-Nr. bei See-BG:	990 00001
Pers.-Gruppe:	140	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 30b
Beitragsgruppe:	0111	UV-Entgelt:	16.542,00
Grund:	33	Arbeitsstunden:	660
RV-Entgelt:	16.200,00		

Abbildung Meldeverfahren: (Anmeldung zum 01.04.2009)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Da es sich um eine Anmeldung handelt, ist kein DBUV mitzuliefern.	
Zeitraum Beginn:	01.04.2009		
Pers.-Gruppe:	101		
Beitragsgruppe:	1111		
Grund:	13		

Abbildung Meldeverfahren: (Jahresmeldung für das Jahr 2009)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Betr.-Nr. See-BG:	990 11352
Zeitraum:	01.04. – 31.12.2009	Mitglieds-Nr. bei See-BG:	990 00001
Pers.-Gruppe:	101	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 10
Beitragsgruppe:	1111	UV-Entgelt:	27.000,00
Grund:	50	Arbeitsstunden:	1.190
RV-Entgelt:	27.000,00		

Beispiel 2:

Eine Mitarbeiterin ist seit dem 01.02.2008 in der Lohnbuchhaltung tätig. Sie erhält ein Bruttogehalt in Höhe von EUR 3.125,00.

Abbildung Meldeverfahren: (Jahresmeldung für das Jahr 2008)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Betr.-Nr. See-BG:	990 11352
Zeitraum:	01.02. – 31.12.2008	Mitglieds-Nr. bei See-BG:	990 00001
Pers.-Gruppe:	101	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 10
Beitragsgruppe:	1111	UV-Entgelt:	34.375,00
Grund:	50	Arbeitsstunden:	1.550
RV-Entgelt:	34.375,00		

Beispiel 3:

Ein Altersvollrentner übernimmt auf einem Schiff der Kleinen Hochseefischerei für die Zeit vom 01.08.2009 bis 30.09.2009 eine Urlaubsvertretung als Kapitän (kurzfristige Beschäftigung). Er wird nach einer D-Heuer in Höhe von EUR 5.313,00 monatlich abgerechnet. Der Betrieb erhält **keinen** Länderzuschuss.

Abbildung Meldeverfahren: (Abmeldung im Jahr 2009)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Betr.-Nr. See-BG:	990 11352
Zeitraum:	01.08. – 30.09.2009	Mitglieds-Nr. bei See-BG:	990 00001
Pers.-Gruppe:	110	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 30a
Beitragsgruppe:	0000	UV-Entgelt:	10.626,00
Grund:	30	Arbeitsstunden:	260
RV-Entgelt:	0000		

Beispiel 4:

In einem Betrieb der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei wird ein Seemann seit dem 01.01.2009 beschäftigt. Sein monatliches Bruttogehalt beträgt EUR 2.900,00 (D-Heuer: EUR 2.913,00). Der Betrieb verliert zum 01.07.2009 die Voraussetzungen für die Gewährung des Länderzuschusses, weil neben der Fischerei auch Gästefahrten angeboten werden.

Abbildung Meldeverfahren: (Jahresmeldung für das Jahr 2009)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Betr.-Nr. See-BG:	990 11352
Zeitraum:	01.01. – 31.12.2009	Mitglieds-Nr. bei See-BG:	990 00001
Pers.-Gruppe:	140	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 30b
Beitragsgruppe:	1111	UV-Entgelt:	17.478,00
Grund:	50	Arbeitsstunden:	500
RV-Entgelt:	34.956,00	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 30a
		UV-Entgelt:	17.478,00
		Arbeitsstunden:	570

Beispiel 5:

Im November 2009 stellt der Arbeitgeber fest, dass für einen vom 01.01.- 30.06.2009 beschäftigten Seemann das im DBUV gemeldete Entgelt zu korrigieren ist.

Abbildung Meldeverfahren: (Storno der Abmeldung für das Jahr 2009)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Betr.-Nr. See-BG:	990 11352
Zeitraum:	01.01. – 30.06.2009	Mitglieds-Nr. bei See-BG:	990 00001
Pers.-Gruppe:	140	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 30a
Beitragsgruppe:	1111	UV-Entgelt:	32.400,00
Grund:	30	Arbeitsstunden:	795
RV-Entgelt:	32.400,00		

Abbildung Meldeverfahren: (Korrigierte Abmeldung im Jahr 2009)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Betr.-Nr. See-BG:	990 11352
Zeitraum:	01.01. – 30.06.2009	Mitglieds-Nr. bei See-BG:	990 00001
Pers.-Gruppe:	140	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 30a
Beitragsgruppe:	1111	UV-Entgelt:	34.500,00
Grund:	30	Arbeitsstunden:	795
RV-Entgelt:	32.400,00		

5. Beitragsinformation zur Unternehmerversicherung

Wer ist beitragspflichtig ?

Selbständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert, wenn sie selbst zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören und regelmäßig keine bzw. nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigen. Unter den Versicherungsschutz fallen auch ihre „unentgeltlich“ mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Die Voraussetzungen für die Unternehmerversicherung können auch vorliegen, wenn es sich um eine GmbH handelt und der Küstenschiffer bzw. Küstenfischer als Gesellschafter/Geschäftsführer aufgrund der beherrschenden Stellung über die GmbH als selbständig Tätiger anzusehen ist.

Der Wegfall der Voraussetzungen der Versicherungspflicht ist uns binnen vier Wochen anzuzeigen.

Wie wird der Beitrag ermittelt ?

Im Gegensatz zur Kranken- und Rentenversicherung werden in der gesetzlichen Unfallversicherung keine festen Monatsbeiträge erhoben, sondern ein Jahresbeitrag.

Die Rechnung für Ihre Beiträge zur Unfallversicherung erhalten Sie von uns am Anfang eines Jahres für das Vorjahr. Sie können jedoch im Laufe des Jahres Vorauszahlungen leisten. Sofern Ihre Versicherung erst im Laufe des Jahres beginnt, werden wir die Beiträge anteilig berechnen. Sie werden jedoch immer für volle Monate erhoben, auch wenn die Versicherung nur für einen Teilmonat besteht.

Grundlage für die Beitrags- und Vorschussberechnung der Unternehmerversicherung sind die Durchschnittsjahreseinkommen. Diese Einkommen setzt ein Ausschuss der Vertreterversammlung der See-BG fest. Die aktuellen Durchschnittsjahreseinkommen können Sie auf der übernächsten Seite einsehen. Das Durchschnittsjahreseinkommen ersetzt somit das tatsächliche Unternehmereinkommen (Jahresarbeitsverdienst). Die Regelungen zum Länderzuschuss gelten auch für die eigene Unternehmerpflichtversicherung der Küstenschiffer/Küstenfischer, siehe unter „ Länderzuschuss“. Selbstverständlich kann sich jeder Unternehmer auf eigenen Wunsch höher versichern, maximal bis EUR 72.000,00. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter dem Punkt „Zusatzversicherung“.

Beitragsberechnung für den Unternehmer

Wichtig für die Berechnung sind:

- das Durchschnittsjahreseinkommen
- der Umlagesatz

Durchschnittsjahreseinkommen x Umlagesatz = Beitrag

Für den Ehegatten oder Lebenspartner, der „unentgeltlich“ im Unternehmen des versicherungspflichtigen Küstenschiffers bzw. Küstenfischers mitarbeitet, beträgt der Durchschnitt des Jahreseinkommens ein Drittel des für den Küstenschiffer bzw. Küstenfischer festgesetzten Durchschnittsjahreseinkommens. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte bzw. Lebenspartner gegen Entgelt beschäftigt wird, also ein echtes Arbeitnehmerverhältnis vorliegt. In diesem Fall ist der Ehegatte bzw. Lebenspartner aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses versichert.

Beitragsberechnung für den Ehegatten/Lebenspartner, der „unentgeltlich“ **an Bord** mitarbeitet:

$$\text{Durchschnittsjahreseinkommen} \times \frac{1}{3} \times \text{Umlagesatz} = \text{Beitrag}$$

Beitragsberechnung für den Ehegatten/Lebenspartner, der „unentgeltlich“ **an Land** mitarbeitet:

$$\text{Durchschnittsjahreseinkommen} \times \text{Bruchteil für Landbeschäftigte} \times \frac{1}{3} \times \text{Umlagesatz} = \text{Beitrag}$$

Wann sind die Beiträge zu zahlen ?

Beiträge und Beitragsvorschüsse sind am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid dem Unternehmer bekannt gegeben wurde.

Bitte überweisen Sie die Unfallversicherungsbeiträge bzw. evtl. Vorauszahlungen auf ein Konto der See-BG. Auf dem Überweisungsträger geben Sie bitte an:

- Ihre Mitgliedsnummer bei der See-BG
- UVU (Kurzform für **U**nfallversicherung der **U**nternehmer) und
- Zeitraum, für den die Zahlung bestimmt ist.

Was passiert bei Zahlungsverzug ?

Die Beiträge sind so rechtzeitig zu zahlen, dass sie der See-BG spätestens am Fälligkeitstag gutgeschrieben werden. Banklaufzeiten gehen zu Lasten des Beitragszahlers.

Auf Beiträge, die Sie nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit gezahlt haben, müssen wir für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag erheben. Er beträgt 1 % des rückständigen, auf EUR 50,00 nach unten abgerundeten Betrags. Die Erhebung des Säumniszuschlags ist gesetzlich vorgeschrieben. Einen Ermessensspielraum haben wir nicht.

Wir empfehlen Ihnen, die Beiträge zur Unfallversicherung durch das Kontenabbuchungsverfahren zu entrichten. Hierdurch stellen Sie sicher, dass die Beiträge stets in richtiger Höhe und vor allem fristgerecht gezahlt werden. Sollten Sie sich hierfür entscheiden, stellen wir Ihnen gerne die entsprechenden Formulare zur Verfügung.

Durchschnittsjahreseinkommen der selbständigen Küstenfischer ab 01.01.2009	
I. <u>Krabbenfischerei</u>	
1. Fischer mit Fahrzeugen bis 74 kW (100 PS)	
a) 2111 reine Krabbenfischerei	EUR 20.675,00
b) 2112 gemischte Krabbenfischerei	EUR 27.082,00
2. Fischer mit Fahrzeugen über 74 kW (100 PS)	
a) 2121 reine Krabbenfischerei	EUR 24.828,00
b) 2122 gemischte Krabbenfischerei	EUR 31.556,00
II. <u>Fischer mit überwiegendem Aalfang</u>	
2211 ohne Rücksicht auf die Größe des Fahrzeugs und die Stärke des Motors	EUR 48.382,00
III. <u>Fischer mit anderen Betriebsarten</u>	
1. 2311 Fischer ohne Fahrzeug, mit Fahrzeugen ohne Motor und mit Fahrzeugen bis 18 kW (25 PS)	EUR 15.667,00
2. Fischer mit Fahrzeugen über 18 kW (25 PS) bis 74 kW (100 PS)	
a) 2321 Konsumfischfang, überwiegend mit stehenden Geräten	EUR 17.312,00
b) 2322 Konsumfischfang, überwiegend mit Schleppnetzen	EUR 20.724,00
c) 2323 überwiegender Wertfisch- oder Muschelfang	EUR 23.502,00
3. Fischer mit Fahrzeugen über 74 kW (100 PS) bis 110 kW (150 PS)	
a) 2331 Konsumfischfang, überwiegend mit stehenden Geräten	EUR 22.545,00
b) 2332 Konsumfischfang, überwiegend mit Schleppnetzen	EUR 24.299,00
c) 2333 überwiegender Wertfisch- oder Muschelfang	EUR 28.999,00
4. Fischer mit Fahrzeugen über 110 kW (150 PS) bis 221 kW (300 PS)	
a) 2341 Konsumfischfang, überwiegend mit stehenden Geräten	EUR 23.767,00
b) 2342 Konsumfischfang, überwiegend mit Schleppnetzen	EUR 32.328,00
c) 2343 überwiegender Wertfisch- oder Muschelfang	EUR 58.727,00
5. Fischer mit Fahrzeugen über 221 kW (300 PS)	
a) 2351 Konsumfischfang, überwiegend mit stehenden Geräten	EUR 25.746,00
b) 2352 Konsumfischfang, überwiegend mit Schleppnetzen	EUR 34.780,00
c) 2353 überwiegender Wertfisch- oder Muschelfang	EUR 58.727,00
IV. <u>Kleine Küsten- und Boddenfischerei</u>	
1. 2411 Fischer mit Fahrzeugen ohne Motor und mit Fahrzeugen bis 80 kW (110 PS)	EUR 9.864,00
2. Fischer mit Fahrzeugen über 80 kW (110 PS)	
a) 2421 mit eingeschränktem Fahrtgebiet, überwiegend Stellnetzfischerei	EUR 11.819,00
b) 2422 mit eingeschränktem Fahrtgebiet, überwiegend Schleppnetzfischerei	EUR 16.439,00
c) 2423 mit uneingeschränktem Fahrtgebiet	EUR 21.489,00
V. <u>Nebenerwerbsfischer</u>	
1. 2511 Fischerei ohne Fahrzeug (sog. Fischerei zu Fuß)	EUR 723,00
2. Fischerei mit Fahrzeugen(ohne Rücksicht auf die Größe des Fahrzeugs und die Stärke des Motors)	
a) 2521 mit eingeschränktem Fahrtgebiet	EUR 2.802,00
b) 2522 mit uneingeschränktem Fahrtgebiet	EUR 11.080,00
3. 2531 Krabbenfischerei oder Wertfischfang von Fahrzeugen aus	EUR 15.809,00

Informationen über die Zusatzversicherung

Unternehmer und deren im Unternehmen unentgeltlich mitarbeitenden Ehegatten/Lebenspartner, die bei der See-BG als Küstenschiffer/Küstenfischer in der Unfallversicherung pflichtversichert sind, können eine freiwillige Zusatzversicherung abschließen.

Was ist die Zusatzversicherung ?

Die Zusatzversicherung ist sinnvoll, wenn das tatsächliche Einkommen das für die Unternehmerversicherung maßgebende Durchschnittsjahreseinkommen überschreitet. Durch den Abschluss einer Zusatzversicherung hat jeder versicherte Unternehmer die Möglichkeit, die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erhöhen. Damit kann er diese **individuell** den persönlichen Bedürfnissen anpassen. Sollten Sie nähere Informationen über die Zusatzversicherung wünschen, stellen wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung.

Freiwillige Versicherung

Bei der See-BG sind Beschäftigte und unter bestimmten Voraussetzungen Küstenschiffer/Küstenfischer kraft Gesetzes versichert. Für bestimmte Personen besteht dagegen nur die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abzusichern. Andernfalls besteht für sie **kein** Versicherungsschutz.

Wer kann sich freiwillig versichern ?

- Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, wenn sie nicht bereits kraft Gesetzes versichert sind
- Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie ein Unternehmer selbstständig tätig sind (z.B. Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Kommanditisten einer KG, Vorstandsmitglieder einer AG)

Welche Versicherungssumme kann der Antragsteller wählen ?

Im Antrag kann zwischen einer Versicherungssumme zwischen mindestens 60 % der Bezugsgröße (in 2009 = EUR 18.144,00) und höchstens EUR 72.000,00 gewählt werden. Individuell ist jeder volle EUR 1.000,00 Betrag frei wählbar. Die Versicherungssumme soll das tatsächliche Einkommen aus der versicherten Unternehmertätigkeit nicht übersteigen. Sollten Sie nähere Informationen über die freiwillige Unfallversicherung wünschen, stellen wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung.

6. Unfallversicherung auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge

Ausstrahlungsversicherung

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung gelten grundsätzlich nur für Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind. Das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt jedoch auch bei einer Beschäftigung im Ausland, soweit die Voraussetzungen einer Entsendung vorliegen (so genannte Ausstrahlungsversicherung). Diese für alle Sozialversicherungszweige einheitliche Regelung gilt auch für die Unfallversicherung.

Seeleute, die auf ein Schiff unter ausländischer Flagge entsandt werden, unterstehen somit weiterhin der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Seemanns nicht an.

Eine Entsendung liegt vor, wenn

- das Heuverhältnis bei einem Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland besteht **und**
- der Seemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt Deutschland hat **und**
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Seemann nach Beendigung seines Heuverhältnisses nicht wieder in das Inland zurückkehren wird **und**
- die Entsendung zeitlich befristet ist.

Die gesetzlichen Krankenkassen stehen grundsätzlich für Beratungen in Zweifelsfällen zur Verfügung. Die Knappschaft hat zum Versicherungsschutz auf Schiffen unter ausländischer Flagge ein ausführliches Merkblatt heraus gegeben, das Sie auf der Internetseite unter www.kbs.de einsehen können. Selbstverständlich stehen auch wir Ihnen gerne für Fragen zur Unfallversicherung zur Verfügung.

Gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung

Sind die Voraussetzungen für eine Versicherung kraft Ausstrahlung nicht erfüllt, weil z.B. das Heuverhältnis bei einem **ausländischen Arbeitgeber** besteht, **muss** der Reeder für die deutschen Seeleute unter den folgenden Voraussetzungen die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung beantragen:

- es handelt sich um deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und von einem ausländischen Arbeitgeber unter ausländischer Flagge beschäftigt werden **und**
- das Seeschiff im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht.

Wahlweise kann bei dieser Pflichtversicherung auch die Unfallversicherung mit beantragt werden. Hierfür muss der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die See-BG unterstellen. Darüber hinaus darf der Staat, unter dessen Flagge das Schiff fährt, diesem Antrag nicht widersprechen. Nur wenn die Unfallversicherung in die Antragsversicherung einbezogen wird, besteht auch Versicherungspflicht zur Seemannskasse.

Liegen die Voraussetzungen für die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung vor, hat der deutsche Reeder dies bei der Knappschaft anzuzeigen. Von dort erhalten Sie entsprechende Vordrucke und auch ein ausführliches Merkblatt.

Freiwillige Antragsversicherung

Liegen weder die Voraussetzungen für eine Versicherung kraft Ausstrahlung noch für die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung vor, kann für deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff unter fremder Flagge beschäftigt sind, die Unfallversicherungspflicht weiterhin aufrecht erhalten werden, indem vom Reeder ein gesonderter Antrag über die Weitergeltung der deutschen Sozialversicherung bei der Knappschaft gestellt wird. Auch hierbei kann der Reeder entscheiden, ob die Unfallversicherung und damit auch die Seemannskasse in den Versicherungsschutz mit einbezogen werden soll oder lediglich Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Pflege- und Arbeitslosenversicherung gewünscht wird. Soll die Unfallversicherung mit einbezogen werden, ist auch hierbei das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die See-BG zu unterstellen.

Bei Abschluss einer freiwilligen Antragsversicherung hat der im Ausland ansässige Reeder für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten allerdings gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. Der Reeder und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheit zu leisten.

7. Wichtige Rufnummern der See-Berufsgenossenschaft

Sie erreichen uns, wenn Sie 040 - 36 137 und dann die Durchwahlnummer wählen.

Geschäftsführung:	Herr Woelki	710
	Herr Schmidt	220

Mitglieder- und Beitragsabteilung		
Abteilungsleiter	Herr Bubenzer	600
Allgemeine Fragen zum Beitrags- und Versicherungsrecht	Herr Stoislow	645
	Frau Hommann	613
Betriebs-Service		
Bereichsleiterin	Frau Brandt	626
Eintragung aller Unternehmen, Beitragsverfahren zur Unfallversicherung, Klärung von Versicherungsverhältnissen im Bereich der Unfallversicherung, Unternehmerbeiträge zur eigenen Unfallversicherung für Betriebe mit den beiden Endziffern der Betriebsnummer 00 – 50: für Betriebe mit den beiden Endziffern der Betriebsnummer 51 – 99:	Frau Ivetic	606
	Frau Mecke	616
	Frau Kreplin	612
	Frau Zornow	636
Sonderaufgaben		
Lastenausgleich unter den Berufsgenossenschaften, Insolvenzgeldumlage, Unfallzuschläge	Herr Hayduk	641
Schiffssicherheit	Herr Borstelmann	225
	Herr Schreiber	203
	Herr Sanselzon	222
Unfallabteilung	Herr Landahl	246
	Herr Röhrs	263
Seeärztlicher Dienst	Herr Labrenz	365

Telefonzentrale: 040 - 36 137 - 0	Telefax – Betriebsservice: 040 - 36 137 - 5852
	Telefax – Sonstiges: 040 - 36 137 - 770

Anschrift: Reimerstwiete 2, 20457 Hamburg Postfach 11 04 89, 20404 Hamburg

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

G Arbeitnehmer auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sowie Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben. Die Durchschnittsheuern sind nach dem Entgelt aus einem gleitenden Zeitraum von mindestens 3 und höchstens 12 Monaten zu ermitteln.

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist)	0,00	200,00	189,00	6,30
		200,00	225,00	213,00	7,10
		225,00	250,00	237,00	7,90
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	250,00	275,00	264,00	8,80
		275,00	300,00	288,00	9,60
		300,00	325,00	312,00	10,40
		325,00	350,00	339,00	11,30
		350,00	375,00	363,00	12,10
		375,00	400,00	387,00	12,90
		400,00	425,00	414,00	13,80
		425,00	450,00	438,00	14,60
		450,00	475,00	462,00	15,40
		475,00	500,00	489,00	16,30
		500,00	525,00	513,00	17,10
		525,00	550,00	537,00	17,90
		550,00	575,00	564,00	18,80
		575,00	600,00	588,00	19,60
		600,00	625,00	612,00	20,40
		625,00	650,00	639,00	21,30
		650,00	675,00	663,00	22,10
		675,00	700,00	687,00	22,90
		700,00	725,00	714,00	23,80
		725,00	750,00	738,00	24,60
750,00	775,00	762,00	25,40		
775,00	800,00	789,00	26,30		
800,00	825,00	813,00	27,10		
825,00	850,00	837,00	27,90		
850,00	875,00	864,00	28,80		
875,00	900,00	888,00	29,60		
900,00	925,00	912,00	30,40		
925,00	950,00	939,00	31,30		
950,00	975,00	963,00	32,10		
975,00	1.000,00	987,00	32,90		
1.000,00	1.025,00	1.014,00	33,80		
1.025,00	1.050,00	1.038,00	34,60		
1.050,00	1.075,00	1.062,00	35,40		
1.075,00	1.100,00	1.089,00	36,30		
1.100,00	1.125,00	1.113,00	37,10		
1.125,00	1.150,00	1.137,00	37,90		
1.150,00	1.175,00	1.164,00	38,80		
1.175,00	1.200,00	1.188,00	39,60		
1.200,00	1.225,00	1.212,00	40,40		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	1.225,00	1.250,00	1.239,00	41,30
		1.250,00	1.275,00	1.263,00	42,10
		1.275,00	1.300,00	1.287,00	42,90
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	1.300,00	1.325,00	1.314,00	43,80
		1.325,00	1.350,00	1.338,00	44,60
		1.350,00	1.375,00	1.362,00	45,40
		1.375,00	1.400,00	1.389,00	46,30
		1.400,00	1.425,00	1.413,00	47,10
		1.425,00	1.450,00	1.437,00	47,90
		1.450,00	1.475,00	1.464,00	48,80
		1.475,00	1.500,00	1.488,00	49,60
		1.500,00	1.525,00	1.512,00	50,40
		1.525,00	1.550,00	1.539,00	51,30
		1.550,00	1.575,00	1.563,00	52,10
		1.575,00	1.600,00	1.587,00	52,90
		1.600,00	1.625,00	1.614,00	53,80
		1.625,00	1.650,00	1.638,00	54,60
		1.650,00	1.675,00	1.662,00	55,40
		1.675,00	1.700,00	1.689,00	56,30
		1.700,00	1.725,00	1.713,00	57,10
		1.725,00	1.750,00	1.737,00	57,90
		1.750,00	1.775,00	1.764,00	58,80
		1.775,00	1.800,00	1.788,00	59,60
1.800,00	1.825,00	1.812,00	60,40		
1.825,00	1.850,00	1.839,00	61,30		
1.850,00	1.875,00	1.863,00	62,10		
1.875,00	1.900,00	1.887,00	62,90		
1.900,00	1.925,00	1.914,00	63,80		
1.925,00	1.950,00	1.938,00	64,60		
1.950,00	1.975,00	1.962,00	65,40		
1.975,00	2.000,00	1.989,00	66,30		
2.000,00	2.025,00	2.013,00	67,10		
2.025,00	2.050,00	2.037,00	67,90		
2.050,00	2.075,00	2.064,00	68,80		
2.075,00	2.100,00	2.088,00	69,60		
2.100,00	2.125,00	2.112,00	70,40		
2.125,00	2.150,00	2.139,00	71,30		
2.150,00	2.175,00	2.163,00	72,10		
2.175,00	2.200,00	2.187,00	72,90		
2.200,00	2.225,00	2.214,00	73,80		
2.225,00	2.250,00	2.238,00	74,60		
2.250,00	2.275,00	2.262,00	75,40		
2.275,00	2.300,00	2.289,00	76,30		
2.300,00	2.325,00	2.313,00	77,10		
2.325,00	2.350,00	2.337,00	77,90		
2.350,00	2.375,00	2.364,00	78,80		
2.375,00	2.400,00	2.388,00	79,60		
2.400,00	2.425,00	2.412,00	80,40		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kennzahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	2.425,00	2.450,00	2.439,00	81,30
		2.450,00	2.475,00	2.463,00	82,10
		2.475,00	2.500,00	2.487,00	82,90
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	2.500,00	2.525,00	2.514,00	83,80
		2.525,00	2.550,00	2.538,00	84,60
		2.550,00	2.575,00	2.562,00	85,40
		2.575,00	2.600,00	2.589,00	86,30
		2.600,00	2.625,00	2.613,00	87,10
		2.625,00	2.650,00	2.637,00	87,90
		2.650,00	2.675,00	2.664,00	88,80
		2.675,00	2.700,00	2.688,00	89,60
		2.700,00	2.725,00	2.712,00	90,40
		2.725,00	2.750,00	2.739,00	91,30
		2.750,00	2.775,00	2.763,00	92,10
		2.775,00	2.800,00	2.787,00	92,90
		2.800,00	2.825,00	2.814,00	93,80
		2.825,00	2.850,00	2.838,00	94,60
		2.850,00	2.875,00	2.862,00	95,40
		2.875,00	2.900,00	2.889,00	96,30
		2.900,00	2.925,00	2.913,00	97,10
		2.925,00	2.950,00	2.937,00	97,90
		2.950,00	2.975,00	2.964,00	98,80
				2.975,00	3.000,00
		3.000,00	3.025,00	3.012,00	100,40
		3.025,00	3.050,00	3.039,00	101,30
		3.050,00	3.075,00	3.063,00	102,10
		3.075,00	3.100,00	3.087,00	102,90
		3.100,00	3.125,00	3.114,00	103,80
		3.125,00	3.150,00	3.138,00	104,60
		3.150,00	3.175,00	3.162,00	105,40
		3.175,00	3.200,00	3.189,00	106,30
		3.200,00	3.225,00	3.213,00	107,10
		3.225,00	3.250,00	3.237,00	107,90
		3.250,00	3.275,00	3.264,00	108,80
		3.275,00	3.300,00	3.288,00	109,60
		3.300,00	3.325,00	3.312,00	110,40
		3.325,00	3.350,00	3.339,00	111,30
		3.350,00	3.375,00	3.363,00	112,10
		3.375,00	3.400,00	3.387,00	112,90
		3.400,00	3.425,00	3.414,00	113,80
		3.425,00	3.450,00	3.438,00	114,60
		3.450,00	3.475,00	3.462,00	115,40
		3.475,00	3.500,00	3.489,00	116,30
		3.500,00	3.525,00	3.513,00	117,10
		3.525,00	3.550,00	3.537,00	117,90
		3.550,00	3.575,00	3.564,00	118,80
		3.575,00	3.600,00	3.588,00	119,60
		3.600,00	3.625,00	3.612,00	120,40

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	3.625,00	3.650,00	3.639,00	121,30
		3.650,00	3.675,00	3.663,00	122,10
		3.675,00	3.700,00	3.687,00	122,90
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	3.700,00	3.725,00	3.714,00	123,80
		3.725,00	3.750,00	3.738,00	124,60
		3.750,00	3.775,00	3.762,00	125,40
		3.775,00	3.800,00	3.789,00	126,30
		3.800,00	3.825,00	3.813,00	127,10
		3.825,00	3.850,00	3.837,00	127,90
		3.850,00	3.875,00	3.864,00	128,80
		3.875,00	3.900,00	3.888,00	129,60
		3.900,00	3.925,00	3.912,00	130,40
		3.925,00	3.950,00	3.939,00	131,30
		3.950,00	3.975,00	3.963,00	132,10
		3.975,00	4.000,00	3.987,00	132,90
		4.000,00	4.025,00	4.014,00	133,80
		4.025,00	4.050,00	4.038,00	134,60
		4.050,00	4.075,00	4.062,00	135,40
		4.075,00	4.100,00	4.089,00	136,30
		4.100,00	4.125,00	4.113,00	137,10
		4.125,00	4.150,00	4.137,00	137,90
		4.150,00	4.175,00	4.164,00	138,80
		4.175,00	4.200,00	4.188,00	139,60
4.200,00	4.225,00	4.212,00	140,40		
4.225,00	4.250,00	4.239,00	141,30		
4.250,00	4.275,00	4.263,00	142,10		
4.275,00	4.300,00	4.287,00	142,90		
4.300,00	4.325,00	4.314,00	143,80		
4.325,00	4.350,00	4.338,00	144,60		
4.350,00	4.375,00	4.362,00	145,40		
4.375,00	4.400,00	4.389,00	146,30		
4.400,00	4.425,00	4.413,00	147,10		
4.425,00	4.450,00	4.437,00	147,90		
4.450,00	4.475,00	4.464,00	148,80		
4.475,00	4.500,00	4.488,00	149,60		
4.500,00	4.525,00	4.512,00	150,40		
4.525,00	4.550,00	4.539,00	151,30		
4.550,00	4.575,00	4.563,00	152,10		
4.575,00	4.600,00	4.587,00	152,90		
4.600,00	4.625,00	4.614,00	153,80		
4.625,00	4.650,00	4.638,00	154,60		
4.650,00	4.675,00	4.662,00	155,40		
4.675,00	4.700,00	4.689,00	156,30		
4.700,00	4.725,00	4.713,00	157,10		
4.725,00	4.750,00	4.737,00	157,90		
4.750,00	4.775,00	4.764,00	158,80		
4.775,00	4.800,00	4.788,00	159,60		
4.800,00	4.825,00	4.812,00	160,40		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	4.825,00	4.850,00	4.839,00	161,30
		4.850,00	4.875,00	4.863,00	162,10
		4.875,00	4.900,00	4.887,00	162,90
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	4.900,00	4.925,00	4.914,00	163,80
		4.925,00	4.950,00	4.938,00	164,60
		4.950,00	4.975,00	4.962,00	165,40
		4.975,00	5.000,00	4.989,00	166,30
		5.000,00	5.025,00	5.013,00	167,10
		5.025,00	5.050,00	5.037,00	167,90
		5.050,00	5.075,00	5.064,00	168,80
		5.075,00	5.100,00	5.088,00	169,60
		5.100,00	5.125,00	5.112,00	170,40
		5.125,00	5.150,00	5.139,00	171,30
		5.150,00	5.175,00	5.163,00	172,10
		5.175,00	5.200,00	5.187,00	172,90
		5.200,00	5.225,00	5.214,00	173,80
		5.225,00	5.250,00	5.238,00	174,60
		5.250,00	5.275,00	5.262,00	175,40
		5.275,00	5.300,00	5.289,00	176,30
		5.300,00	5.325,00	5.313,00	177,10
		5.325,00	5.350,00	5.337,00	177,90
		5.350,00	5.375,00	5.364,00	178,80
		5.375,00	5.400,00	5.388,00	179,60
5.400,00	5.425,00	5.412,00	180,40		
5.425,00	5.450,00	5.439,00	181,30		
5.450,00	5.475,00	5.463,00	182,10		
5.475,00	5.500,00	5.487,00	182,90		
5.500,00	5.525,00	5.514,00	183,80		
5.525,00	5.550,00	5.538,00	184,60		
5.550,00	5.575,00	5.562,00	185,40		
5.575,00	5.600,00	5.589,00	186,30		
5.600,00	5.625,00	5.613,00	187,10		
5.625,00	5.650,00	5.637,00	187,90		
5.650,00	5.675,00	5.664,00	188,80		
5.675,00	5.700,00	5.688,00	189,60		
5.700,00	5.725,00	5.712,00	190,40		
5.725,00	5.750,00	5.739,00	191,30		
5.750,00	5.775,00	5.763,00	192,10		
5.775,00	5.800,00	5.787,00	192,90		
5.800,00	5.825,00	5.814,00	193,80		
5.825,00	5.850,00	5.838,00	194,60		
5.850,00	5.875,00	5.862,00	195,40		
5.875,00	5.900,00	5.889,00	196,30		
5.900,00	5.925,00	5.913,00	197,10		
5.925,00	5.950,00	5.937,00	197,90		
5.950,00	5.975,00	5.964,00	198,80		
5.975,00	6.000,00	5.988,00	199,60		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Fischerei

Kennzahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	6.000,00	6.025,00	6.012,00	200,40
		6.025,00	6.050,00	6.039,00	201,30
		6.050,00	6.075,00	6.063,00	202,10
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	6.075,00	6.100,00	6.087,00	202,90
		6.100,00	6.125,00	6.114,00	203,80
		6.125,00	6.150,00	6.138,00	204,60
		6.150,00	6.175,00	6.162,00	205,40
		6.175,00	6.200,00	6.189,00	206,30
		6.200,00	6.225,00	6.213,00	207,10
		6.225,00	6.250,00	6.237,00	207,90
		6.250,00	6.275,00	6.264,00	208,80
		6.275,00	6.300,00	6.288,00	209,60
		6.300,00	6.325,00	6.312,00	210,40
		6.325,00	6.350,00	6.339,00	211,30
		6.350,00	6.375,00	6.363,00	212,10
		6.375,00	6.400,00	6.387,00	212,90
		6.400,00	6.425,00	6.414,00	213,80
		6.425,00	6.450,00	6.438,00	214,60
		6.450,00	6.475,00	6.462,00	215,40
		6.475,00	6.500,00	6.489,00	216,30
		6.500,00	6.525,00	6.513,00	217,10
		6.525,00	6.550,00	6.537,00	217,90
		6.550,00	6.575,00	6.564,00	218,80
6.575,00	6.600,00	6.588,00	219,60		
6.600,00	6.625,00	6.612,00	220,40		
6.625,00	6.650,00	6.639,00	221,30		
6.650,00	6.675,00	6.663,00	222,10		
6.675,00	6.700,00	6.687,00	222,90		
6.700,00	6.725,00	6.714,00	223,80		
6.725,00	6.750,00	6.738,00	224,60		
6.750,00	6.775,00	6.762,00	225,40		
6.775,00	6.800,00	6.789,00	226,30		
6.800,00	6.825,00	6.813,00	227,10		
6.825,00	6.850,00	6.837,00	227,90		
6.850,00	6.875,00	6.864,00	228,80		
6.875,00	6.900,00	6.888,00	229,60		
6.900,00	6.925,00	6.912,00	230,40		
6.925,00	6.950,00	6.939,00	231,30		
6.950,00	6.975,00	6.963,00	232,10		
6.975,00	7.000,00	6.987,00	232,90		
7.000,00	7.025,00	7.014,00	233,80		
7.025,00	7.050,00	7.038,00	234,60		
7.050,00	7.075,00	7.062,00	235,40		
7.075,00	7.100,00	7.089,00	236,30		
7.100,00	7.125,00	7.113,00	237,10		
7.125,00	7.150,00	7.137,00	237,90		
7.150,00	7.175,00	7.164,00	238,80		
7.175,00	7.200,00	7.188,00	239,60		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Fischerei

Kennzahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	7.200,00	7.225,00	7.212,00	240,40
		7.225,00	7.250,00	7.239,00	241,30
		7.250,00	7.275,00	7.263,00	242,10
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	7.275,00	7.300,00	7.287,00	242,90
		7.300,00	7.325,00	7.314,00	243,80
		7.325,00	7.350,00	7.338,00	244,60
		7.350,00	7.375,00	7.362,00	245,40
		7.375,00	7.400,00	7.389,00	246,30
		7.400,00	7.425,00	7.413,00	247,10
		7.425,00	7.450,00	7.437,00	247,90
		7.450,00	7.475,00	7.464,00	248,80
		7.475,00	7.500,00	7.488,00	249,60
		7.500,00	7.525,00	7.512,00	250,40
		7.525,00	7.550,00	7.539,00	251,30
		7.550,00	7.575,00	7.563,00	252,10
		7.575,00	7.600,00	7.587,00	252,90
		7.600,00	7.625,00	7.614,00	253,80
		7.625,00	7.650,00	7.638,00	254,60
		7.650,00	7.675,00	7.662,00	255,40
		7.675,00	7.700,00	7.689,00	256,30
		7.700,00	7.725,00	7.713,00	257,10
		7.725,00	7.750,00	7.737,00	257,90
		7.750,00	7.775,00	7.764,00	258,80
		7.775,00	7.800,00	7.788,00	259,60
7.800,00	7.825,00	7.812,00	260,40		
7.825,00	7.850,00	7.839,00	261,30		
7.850,00	7.875,00	7.863,00	262,10		
7.875,00	7.900,00	7.887,00	262,90		
7.900,00	7.925,00	7.914,00	263,80		
7.925,00	7.950,00	7.938,00	264,60		
7.950,00	7.975,00	7.962,00	265,40		
7.975,00	8.000,00	7.989,00	266,30		
8.000,00	8.025,00	8.013,00	267,10		
8.025,00	8.050,00	8.037,00	267,90		
8.050,00	8.075,00	8.064,00	268,80		
8.075,00	8.100,00	8.088,00	269,60		
8.100,00	8.125,00	8.112,00	270,40		
8.125,00	8.150,00	8.139,00	271,30		
8.150,00	8.175,00	8.163,00	272,10		
8.175,00	8.200,00	8.187,00	272,90		
8.200,00	8.225,00	8.214,00	273,80		
8.225,00	8.250,00	8.238,00	274,60		
8.250,00	8.275,00	8.262,00	275,40		
8.275,00	8.300,00	8.289,00	276,30		
8.300,00	8.325,00	8.313,00	277,10		
8.325,00	8.350,00	8.337,00	277,90		
8.350,00	8.375,00	8.364,00	278,80		
8.375,00	8.400,00	8.388,00	279,60		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist)	8.400,00	8.425,00	8.412,00	280,40
		8.425,00	8.450,00	8.439,00	281,30
		8.450,00	8.475,00	8.463,00	282,10
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Decks- helfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netz- macher, Koch, Leichtmatrose, Auszu- bildender	8.475,00	8.500,00	8.487,00	282,90
		8.500,00	8.525,00	8.514,00	283,80
		8.525,00	8.550,00	8.538,00	284,60
		8.550,00	8.575,00	8.562,00	285,40
		8.575,00	8.600,00	8.589,00	286,30
		8.600,00	8.625,00	8.613,00	287,10
		8.625,00	8.650,00	8.637,00	287,90
		8.650,00	8.675,00	8.664,00	288,80
		8.675,00	8.700,00	8.688,00	289,60
		8.700,00	8.725,00	8.712,00	290,40
		8.725,00	8.750,00	8.739,00	291,30
		8.750,00	8.775,00	8.763,00	292,10
		8.775,00	8.800,00	8.787,00	292,90
		8.800,00	8.825,00	8.814,00	293,80
		8.825,00	8.850,00	8.838,00	294,60
		8.850,00	8.875,00	8.862,00	295,40
		8.875,00	8.900,00	8.889,00	296,30
		8.900,00	8.925,00	8.913,00	297,10
		8.925,00	8.950,00	8.937,00	297,90
		8.950,00	8.975,00	8.964,00	298,80
8.975,00	9.000,00	8.988,00	299,60		
9.000,00	9.025,00	9.012,00	300,40		
9.025,00	9.050,00	9.039,00	301,30		
9.050,00	9.075,00	9.063,00	302,10		
9.075,00	9.100,00	9.087,00	302,90		
9.100,00	9.125,00	9.114,00	303,80		
9.125,00	9.150,00	9.138,00	304,60		
9.150,00	9.175,00	9.162,00	305,40		
9.175,00	9.200,00	9.189,00	306,30		
9.200,00	9.225,00	9.213,00	307,10		
9.225,00	9.250,00	9.237,00	307,90		
9.250,00	9.275,00	9.264,00	308,80		
9.275,00	9.300,00	9.288,00	309,60		
9.300,00	9.325,00	9.312,00	310,40		
9.325,00	9.350,00	9.339,00	311,30		
9.350,00	9.375,00	9.363,00	312,10		
9.375,00	9.400,00	9.387,00	312,90		
9.400,00	9.425,00	9.414,00	313,80		
9.425,00	9.450,00	9.438,00	314,60		
9.450,00	9.475,00	9.462,00	315,40		
9.475,00	9.500,00	9.489,00	316,30		
9.500,00	9.525,00	9.513,00	317,10		
9.525,00	9.550,00	9.537,00	317,90		
9.550,00	9.575,00	9.564,00	318,80		
9.575,00	9.600,00	9.588,00	319,60		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Fischerei

Kennzahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	9.600,00	9.625,00	9.612,00	320,40
		9.625,00	9.650,00	9.639,00	321,30
		9.650,00	9.675,00	9.663,00	322,10
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	9.675,00	9.700,00	9.687,00	322,90
		9.700,00	9.725,00	9.714,00	323,80
		9.725,00	9.750,00	9.738,00	324,60
		9.750,00	9.775,00	9.762,00	325,40
		9.775,00	9.800,00	9.789,00	326,30
		9.800,00	9.825,00	9.813,00	327,10
		9.825,00	9.850,00	9.837,00	327,90
		9.850,00	9.875,00	9.864,00	328,80
		9.875,00	9.900,00	9.888,00	329,60
		9.900,00	9.925,00	9.912,00	330,40
		9.925,00	9.950,00	9.939,00	331,30
		9.950,00	9.975,00	9.963,00	332,10
		9.975,00	10.000,00	9.987,00	332,90
		10.000,00	10.025,00	10.014,00	333,80
		10.025,00	10.050,00	10.038,00	334,60
		10.050,00	10.075,00	10.062,00	335,40
		10.075,00	10.100,00	10.089,00	336,30
		10.100,00	10.125,00	10.113,00	337,10
		10.125,00	10.150,00	10.137,00	337,90
		10.150,00	10.175,00	10.164,00	338,80
		10.175,00	10.200,00	10.188,00	339,60
10.200,00	10.225,00	10.212,00	340,40		
10.225,00	10.250,00	10.239,00	341,30		
10.250,00	10.275,00	10.263,00	342,10		
10.275,00	10.300,00	10.287,00	342,90		
10.300,00	10.325,00	10.314,00	343,80		
10.325,00	10.350,00	10.338,00	344,60		
10.350,00	10.375,00	10.362,00	345,40		
10.375,00	10.400,00	10.389,00	346,30		
10.400,00	10.425,00	10.413,00	347,10		
10.425,00	10.450,00	10.437,00	347,90		
10.450,00	10.475,00	10.464,00	348,80		
10.475,00	10.500,00	10.488,00	349,60		
10.500,00	10.525,00	10.512,00	350,40		
10.525,00	10.550,00	10.539,00	351,30		
10.550,00	10.575,00	10.563,00	352,10		
10.575,00	10.600,00	10.587,00	352,90		
10.600,00	10.625,00	10.614,00	353,80		
10.625,00	10.650,00	10.638,00	354,60		
10.650,00	10.675,00	10.662,00	355,40		
10.675,00	10.700,00	10.689,00	356,30		
10.700,00	10.725,00	10.713,00	357,10		
10.725,00	10.750,00	10.737,00	357,90		
10.750,00	10.775,00	10.764,00	358,80		
10.775,00	10.800,00	10.788,00	359,60		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Fischerei

Kennzahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	10.800,00	10.825,00	10.812,00	360,40
		10.825,00	10.850,00	10.839,00	361,30
		10.850,00	10.875,00	10.863,00	362,10
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Decks- helfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netz- macher, Koch, Leichtmatrose, Auszu- bildender	10.875,00	10.900,00	10.887,00	362,90
		10.900,00	10.925,00	10.914,00	363,80
		10.925,00	10.950,00	10.938,00	364,60
		10.950,00	10.975,00	10.962,00	365,40
		10.975,00	11.000,00	10.989,00	366,30
		11.000,00	11.025,00	11.013,00	367,10
		11.025,00	11.050,00	11.037,00	367,90
		11.050,00	11.075,00	11.064,00	368,80
		11.075,00	11.100,00	11.088,00	369,60
		11.100,00	11.125,00	11.112,00	370,40
		11.125,00	11.150,00	11.139,00	371,30
		11.150,00	11.175,00	11.163,00	372,10
		11.175,00	11.200,00	11.187,00	372,90
		11.200,00	11.225,00	11.214,00	373,80
		11.225,00	11.250,00	11.238,00	374,60
		11.250,00	11.275,00	11.262,00	375,40
		11.275,00	11.300,00	11.289,00	376,30
		11.300,00	11.325,00	11.313,00	377,10
		11.325,00	11.350,00	11.337,00	377,90
				11.350,00	11.375,00
		11.375,00	11.400,00	11.388,00	379,60
		11.400,00	11.425,00	11.412,00	380,40
		11.425,00	11.450,00	11.439,00	381,30
		11.450,00	11.475,00	11.463,00	382,10
		11.475,00	11.500,00	11.487,00	382,90
		11.500,00	11.525,00	11.514,00	383,80
		11.525,00	11.550,00	11.538,00	384,60
		11.550,00	11.575,00	11.562,00	385,40
		11.575,00	11.600,00	11.589,00	386,30
		11.600,00	11.625,00	11.613,00	387,10
		11.625,00	11.650,00	11.637,00	387,90
		11.650,00	11.675,00	11.664,00	388,80
		11.675,00	11.700,00	11.688,00	389,60
		11.700,00	11.725,00	11.712,00	390,40
		11.725,00	11.750,00	11.739,00	391,30
		11.750,00	11.775,00	11.763,00	392,10
		11.775,00	11.800,00	11.787,00	392,90
		11.800,00	11.825,00	11.814,00	393,80
		11.825,00	11.850,00	11.838,00	394,60
		11.850,00	11.875,00	11.862,00	395,40
		11.875,00	11.900,00	11.889,00	396,30
		11.900,00	11.925,00	11.913,00	397,10
		11.925,00	11.950,00	11.937,00	397,90
		11.950,00	11.975,00	11.964,00	398,80
		11.975,00	12.000,00	11.988,00	399,60

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Fischerei

Kennzahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	12.000,00	12.025,00	12.012,00	400,40
		12.025,00	12.050,00	12.039,00	401,30
		12.050,00	12.075,00	12.063,00	402,10
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	12.075,00	12.100,00	12.087,00	402,90
		12.100,00	12.125,00	12.114,00	403,80
		12.125,00	12.150,00	12.138,00	404,60
		12.150,00	12.175,00	12.162,00	405,40
		12.175,00	12.200,00	12.189,00	406,30
		12.200,00	12.225,00	12.213,00	407,10
		12.225,00	12.250,00	12.237,00	407,90
		12.250,00	12.275,00	12.264,00	408,80
		12.275,00	12.300,00	12.288,00	409,60
		12.300,00	12.325,00	12.312,00	410,40
		12.325,00	12.350,00	12.339,00	411,30
		12.350,00	12.375,00	12.363,00	412,10
		12.375,00	12.400,00	12.387,00	412,90
		12.400,00	12.425,00	12.414,00	413,80
		12.425,00	12.450,00	12.438,00	414,60
		12.450,00	12.475,00	12.462,00	415,40
		12.475,00	12.500,00	12.489,00	416,30
		12.500,00	12.525,00	12.513,00	417,10
		12.525,00	12.550,00	12.537,00	417,90
				12.550,00	12.575,00
		12.575,00	12.600,00	12.588,00	419,60
		12.600,00	12.625,00	12.612,00	420,40
		12.625,00	12.650,00	12.639,00	421,30
		12.650,00	12.675,00	12.663,00	422,10
		12.675,00	12.700,00	12.687,00	422,90
		12.700,00	12.725,00	12.714,00	423,80
		12.725,00	12.750,00	12.738,00	424,60
		12.750,00	12.775,00	12.762,00	425,40
		12.775,00	12.800,00	12.789,00	426,30
		12.800,00	12.825,00	12.813,00	427,10
		12.825,00	12.850,00	12.837,00	427,90
		12.850,00	12.875,00	12.864,00	428,80
		12.875,00	12.900,00	12.888,00	429,60
		12.900,00	12.925,00	12.912,00	430,40
		12.925,00	12.950,00	12.939,00	431,30
		12.950,00	12.975,00	12.963,00	432,10
		12.975,00	13.000,00	12.987,00	432,90
		13.000,00	13.025,00	13.014,00	433,80
		13.025,00	13.050,00	13.038,00	434,60
		13.050,00	13.075,00	13.062,00	435,40
		13.075,00	13.100,00	13.089,00	436,30
		13.100,00	13.125,00	13.113,00	437,10
		13.125,00	13.150,00	13.137,00	437,90
		13.150,00	13.175,00	13.164,00	438,80
		13.175,00	13.200,00	13.188,00	439,60

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Fischerei

Kennzahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst					
		über EUR	bis EUR				
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist)	13.200,00	13.225,00	13.212,00	440,40		
		13.225,00	13.250,00	13.239,00	441,30		
		13.250,00	13.275,00	13.263,00	442,10		
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender	13.275,00	13.300,00	13.287,00	442,90		
		13.300,00	13.325,00	13.314,00	443,80		
		13.325,00	13.350,00	13.338,00	444,60		
		13.350,00	13.375,00	13.362,00	445,40		
		13.375,00	13.400,00	13.389,00	446,30		
		13.400,00	13.425,00	13.413,00	447,10		
		13.425,00	13.450,00	13.437,00	447,90		
		13.450,00	13.475,00	13.464,00	448,80		
		13.475,00	13.500,00	13.488,00	449,60		
		13.500,00	13.525,00	13.512,00	450,40		
		13.525,00	13.550,00	13.539,00	451,30		
		13.550,00	13.575,00	13.563,00	452,10		
		13.575,00	13.600,00	13.587,00	452,90		
		13.600,00	13.625,00	13.614,00	453,80		
		13.625,00	13.650,00	13.638,00	454,60		
		13.650,00	13.675,00	13.662,00	455,40		
		13.675,00	13.700,00	13.689,00	456,30		
		13.700,00	13.725,00	13.713,00	457,10		
		13.725,00	13.750,00	13.737,00	457,90		
				13.750,00	13.775,00	13.764,00	458,80
				13.775,00	13.800,00	13.788,00	459,60
		13.800,00	13.825,00	13.812,00	460,40		
		13.825,00	13.850,00	13.839,00	461,30		
		13.850,00	13.875,00	13.863,00	462,10		
		13.875,00	13.900,00	13.887,00	462,90		
		13.900,00	13.925,00	13.914,00	463,80		
		13.925,00	13.950,00	13.938,00	464,60		
		13.950,00	13.975,00	13.962,00	465,40		
		13.975,00	14.000,00	13.989,00	466,30		
		14.000,00	14.025,00	14.013,00	467,10		
		14.025,00	14.050,00	14.037,00	467,90		
		14.050,00	14.075,00	14.064,00	468,80		
		14.075,00	14.100,00	14.088,00	469,60		
		14.100,00	14.125,00	14.112,00	470,40		
		14.125,00	14.150,00	14.139,00	471,30		
		14.150,00	14.175,00	14.163,00	472,10		
		14.175,00	14.200,00	14.187,00	472,90		
		14.200,00	14.225,00	14.214,00	473,80		
		14.225,00	14.250,00	14.238,00	474,60		
		14.250,00	14.275,00	14.262,00	475,40		
		14.275,00	14.300,00	14.289,00	476,30		
		14.300,00	14.325,00	14.313,00	477,10		
		14.325,00	14.350,00	14.337,00	477,90		
		14.350,00	14.375,00	14.364,00	478,80		
		14.375,00	14.400,00	14.388,00	479,60		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Fischerei

Kennzahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst					
		über EUR	bis EUR				
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steermann, Maschinist)	14.400,00	14.425,00	14.412,00	480,40		
		14.425,00	14.450,00	14.439,00	481,30		
		14.450,00	14.475,00	14.463,00	482,10		
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Decks- helfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netz- macher, Koch, Leichtmatrose, Auszu- bildender	14.475,00	14.500,00	14.487,00	482,90		
		14.500,00	14.525,00	14.514,00	483,80		
		14.525,00	14.550,00	14.538,00	484,60		
		14.550,00	14.575,00	14.562,00	485,40		
		14.575,00	14.600,00	14.589,00	486,30		
		14.600,00	14.625,00	14.613,00	487,10		
		14.625,00	14.650,00	14.637,00	487,90		
		14.650,00	14.675,00	14.664,00	488,80		
		14.675,00	14.700,00	14.688,00	489,60		
		14.700,00	14.725,00	14.712,00	490,40		
		14.725,00	14.750,00	14.739,00	491,30		
		14.750,00	14.775,00	14.763,00	492,10		
		14.775,00	14.800,00	14.787,00	492,90		
		14.800,00	14.825,00	14.814,00	493,80		
		14.825,00	14.850,00	14.838,00	494,60		
		14.850,00	14.875,00	14.862,00	495,40		
		14.875,00	14.900,00	14.889,00	496,30		
		14.900,00	14.925,00	14.913,00	497,10		
		14.925,00	14.950,00	14.937,00	497,90		
				14.950,00	14.975,00	14.964,00	498,80
				14.975,00	15.000,00	14.988,00	499,60
		15.000,00	15.025,00	15.012,00	500,40		
		15.025,00	15.050,00	15.039,00	501,30		
		15.050,00	15.075,00	15.063,00	502,10		
		15.075,00	15.100,00	15.087,00	502,90		
		15.100,00	15.125,00	15.114,00	503,80		
		15.125,00	15.150,00	15.138,00	504,60		
		15.150,00	15.175,00	15.162,00	505,40		
		15.175,00	15.200,00	15.189,00	506,30		
		15.200,00	15.225,00	15.213,00	507,10		
		15.225,00	15.250,00	15.237,00	507,90		
		15.250,00	15.275,00	15.264,00	508,80		
		15.275,00	15.300,00	15.288,00	509,60		
		15.300,00	15.325,00	15.312,00	510,40		
		15.325,00	15.350,00	15.339,00	511,30		
		15.350,00	15.375,00	15.363,00	512,10		
		15.375,00	15.400,00	15.387,00	512,90		
		15.400,00	15.425,00	15.414,00	513,80		
		15.425,00	15.450,00	15.438,00	514,60		
		15.450,00	15.475,00	15.462,00	515,40		
		15.475,00	15.500,00	15.489,00	516,30		
		15.500,00	15.525,00	15.513,00	517,10		
		15.525,00	15.550,00	15.537,00	517,90		
		15.550,00	15.575,00	15.564,00	518,80		
		15.575,00	15.600,00	15.588,00	519,60		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Fischerei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6500	Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann, Maschinist)	15.600,00	15.625,00	15.612,00	520,40
		15.625,00	15.650,00	15.639,00	521,30
		15.650,00	15.675,00	15.663,00	522,10
6510	Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Decks- helfer, Motoren- und Maschinenwärter, Netz- macher, Koch, Leichtmatrose, Auszu- bildender	15.675,00	15.700,00	15.687,00	522,90
		15.700,00	15.725,00	15.714,00	523,80
		15.725,00	15.750,00	15.738,00	524,60
		15.750,00	15.775,00	15.762,00	525,40
		15.775,00	15.800,00	15.789,00	526,30
		15.800,00	15.825,00	15.813,00	527,10
		15.825,00	15.850,00	15.837,00	527,90
		15.850,00	15.875,00	15.864,00	528,80
		15.875,00	15.900,00	15.888,00	529,60
		15.900,00	15.925,00	15.912,00	530,40
		15.925,00	15.950,00	15.939,00	531,30
15.950,00	15.975,00	15.963,00	532,10		
15.975,00	16.000,00	15.987,00	532,90		

USW.

Wichtiger Hinweis: Diese Tabelle enthält nur D-Heuern bis zu einem tatsächlichen Durchschnittsverdienst von EUR 16.000,00 monatlich. Ist im Ausnahmefall eine D-Heuer nach einem höheren Bruttoverdienst zu bilden, übersenden wir Ihnen auf Anforderung die Tabelle G mit den entsprechend höheren D-Heuern bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst (EUR 72.000,00).